

Themen in dieser Ausgabe:

• Demokratie und Gewaltenteilung in der Kirche – Referat von Prof. Winter	2
• Bericht des Vorsitzenden	16
• Bericht der Pfarrvertretung	24
• Eindrücke vom Pfarrertag	32
• Drei Briefe aus Hessen-Nassau	32
• Stellungnahme zum Leipziger Verfahren	37
• Zum Arbeitsrechtlichen Sonderweg der Kirchen	38
• Leserbrief zum Thema „Organspende“	40
• Wir reich darf oder arm soll die Kirche sein? Eine Umfrage	42
• Impressum	44

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Schwestern und Brüder,

bei einem Verfahren, in dem zweitinstanzlich die Abberufung eines rheinischen Pfarrers bestätigt wurde, stellte die Kirchenjuristin, die unser Landeskirche vertrat, fest, nun seien ja in der betroffenen Gemeinde Ruhe und Frieden eingekehrt (*siehe Stellungnahme Prof. Gisela Kittel, S. 37*). Verblüfft fragt man sich, was man dagegen eigentlich noch einwenden will, bis einem dann klar wird, dass in aller Regel jedes Abberufungsverfahren am Ende zu "Ruhe und Frieden" führt. Was dabei alles an Lähmung, an Sprachlosigkeit, an tiefen Verletzungen entstanden ist, kann dann aus landeskirchenamtlicher Perspektive offenbar vernachlässigt werden. Wenn also das tatsächlich die Absicht der Landeskirchenamtes sein sollte, dass in die Gemeinden "Ruhe und Frieden" einzieht, dann sollte das Instrument Abberufung sehr viel offensiver eingesetzt werden. Wir Pfarrerrinnen und Pfarrer werden da eher im Weg sein. Wir sind ja nicht ins Pfarramt gegangen, um in den Gemeinden für Ruhe und Frieden zu sorgen, sondern um das Wort von der Versöhnung aufzurichten und das ist durchaus nicht dasselbe. Wir nehmen dankbar zur Kenntnis, dass die Kirchenleitung – etwa mit der Diskussion um "Zeit fürs Wesentliche" – deutlich signalisiert, dass sie uns Pfarrerrinnen und Pfarrer ernster nehmen will als bisher (*siehe „Eindrücke vom Pfarrertag in Koblenz, Asta Brants, S. 32*) – aber juristisch, so zeigt das Leipziger Urteil, hat sich nichts geändert. Es kann einfach nicht sein, dass Presbyterien und Kirchen-

vorstände mit dem Stichwort "Ungedehlichkeit" – oder wie es jetzt heißt: "Nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes" – meinen, auf für sie sehr bequeme Art und Weise Konflikte um Pfarrpersonen "lösen" zu können, dass wir aber diesem Instrument, wenn es angewendet wird, beinahe wehrlos und ohnmächtig ausgeliefert sind. Wir haben im Kampf gegen diesen unsäglichen Zustand offenbar noch eine lange Wegstrecke vor uns. Umso wichtiger und ermutigender ist, dass engagierte Frauen – neben Gisela Kittel sind das Dorothea Maier und Gabriele von Altröck – sich in dieser Angelegenheit zu Wort melden (*„Drei Briefe aus Hessen-Nassau“, S. 32*). – Auf der letzten Landessynode wurde durch den „Höppner-Bericht“ die Frage nach der Gewaltenteilung in der Kirche aufgeworfen. Dies haben wir zum Anlass genommen, um Prof. Jörg Winter, einen Kirchenrechtler aus der badischen Landeskirche, nach seiner Sicht zu fragen. Er hat sie uns – ohne den Höppner-Bericht zu kommentieren – auf der Mitgliederversammlung im November 2013 in Bonn geschildert. Sein Referat haben wir hier abgedruckt (*Demokratie und Gewaltenteilung in der Kirche, S. 2*). Einen Blick aus gewerkschaftlicher Perspektive wirft Rainer Jung von der Hans-Böckler-Stiftung auf den *arbeitsrechtlichen Sonderweg der Kirchen* (Seite 38). Traditionell gehören selbstverständlich auch der *Bericht des Vorsitzenden des Pfarrvereins* (S. 16), Friedhelm Maurer, zu den Inhalten dieses Heftes, ebenso der *Tätigkeitsbericht der Vorsitzenden der Pfarrvertretung, Asta Brants* (S. 24). Unter dem Eindruck des Auftretens von Papst Franziskus bzw. der Limburger Bischofs-Affäre haben wir uns umgehört, wie rheinische Protestantinnen und Protestanten darüber



denken. Ihre Antworten haben wir abgedruckt (*Wie reich darf und wie arm soll die Kirche sein?*, S. 42). Und schließlich wird von Erdmute Wittmann die Diskussion über die Organtransplantation fortgeführt.

Nun bleibt noch zu berichten, dass auf der Mitgliederversammlung im November einige Änderungen im Vorstand des Pfarrvereins vorgenommen wurden. Daniela Rückert-Saur scheidet nach 14 Jahren Mitarbeit im Vorstand auf eigenen Wunsch aus. Wir danken ihr für ihr großes Engagement und die gute Zusammenarbeit. Wir lassen sie nur schweren Herzens ziehen. Ihren Platz übernimmt Prof. Dr. Reinhard Schmidt-Rost, der an der Theologischen Fakultät in Bonn Praktische Theologie lehrt. Friedhelm Maurer als Vorsitzender und Stephan Sticherling als Beisitzer wurden wiedergewählt.

Nun freuen wir uns, wenn dieses Heft, das sie gerade in Händen halten, Ihr Interesse findet. Scheuen Sie sich nicht, darauf mit ihren kritischen oder zustimmenden Stellungnahmen zu reagieren. Sie sind für uns wichtig. Wir brauchen Ihr Echo und freuen uns auf Ihre Post oder Ihren Anruf.

Ihr

Stephan Sticherling

Demokratie und Gewaltenteilung in der Kirche

Vortrag beim 44. Rheinischen Pfarrfrauen- und Pfarrertag
am 4. November 2013 in Bonn

I.

Es ist üblich, dass ein Referent zu Beginn seines Vortrages mitteilt, worüber er zu sprechen gedenkt. Erlauben Sie, dass ich es heute et-

was anders mache und Ihnen zunächst sage, wozu ich nicht die Absicht habe, mich zu äußern. Mir ist selbstverständlich klar, dass Sie das Thema Demokratie und Gewaltenteilung in der Kirche nicht zufällig gewählt haben, sondern die Vorgänge um das Beihilfe und Bezüge Zentrum Anlass geben, die Leitungsordnung der rheinischen Landeskirche grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen. Erwarten Sie bitte keine Ausführungen von mir, die sich mit dem konkreten Konflikt um das Beihilfe und Bezüge Zentrum beschäftigen. Dazu fehlt mir nicht nur der Einblick in die tatsächlichen Vorgänge, ich fühle mich auch nicht berechtigt, mir als Gastredner aus einer anderen Landeskirche dazu eine eigene Meinung zu bilden, oder Ihnen gar Ratschläge geben zu wollen, welche konkreten Maßnahmen die rheinische Landeskirche am besten ergreifen sollte, um Vorgänge dieser Art künftig zu vermeiden. Mir sind die Vorschläge bekannt, die Dr. Reinhard Höppner in seinem Vortrag vor der Landesynode in diesem Jahr dazu gemacht hat. Diese im Einzelnen zu kommentieren und zu bewerten ist nicht meine Aufgabe. Was Sie von mir erwarten können und wozu ich mich gerne bereit erklärt habe, sind ein paar grundsätzliche Überlegungen zu den Fragen, die mit der Forderung nach einer Demokratisierung der Kirche und einer Gewaltenteilung zusammenhängen.

Fassen wir zunächst die Demokratie ins Auge, so lässt sich sagen, dass sich die evangelische Kirche auf Grund ihrer engen Verbindung mit dem monarchischen Staat, wie sie in Gestalt des landesherrlichen Kirchenregiments seit der Zeit der Reformation über Jahrhunderte hinweg bestanden hat, nach dem Zusam-

Die evangelische Kirche hat sich nach dem Zusammenbruch der Monarchie schwer getan, sich mit der Demokratie anzufreunden..

menbruch der Monarchie im Jahre 1918 schwer getan hat, sich mit dieser Staatsform anzufreunden. Erst reichlich spät hat sie sich mit der 1985 erschienenen Denkschrift der EKD „Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie, Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“ dazu ausdrücklich positiv bekannt. Zu unserem Thema finden sich darin u.a. die folgenden Sätze:

„Zwei wichtige Strukturprinzipien für die Ordnung von Herrschaft in der Demokratie sind die Gewaltenteilung und die zeitliche Befristung von Herrschaft. ... Im Lichte eines evangelischen Verständnisses des Staates trägt die Gewaltenteilung der Tatsache Rechnung, daß Menschen zum Machtmissbrauch neigen. Gewaltenteilung begrenzt die Macht und ermöglicht Kontrolle und Korrektur.“¹

Und an späterer Stelle heißt es:

„Die Teilung und Bändigung staatlicher Macht schafft allein noch nicht die nötigen Freiräume für eine freie Gesellschaft, wenn nicht auch Wirtschaft, Verbände, Großorganisationen oder Medien intern demokratischen Regeln folgen und nach außen ihre Macht auch da maßvoll nutzen, wo keine Rechtsnorm sie dazu zwingt.“²

Dieses Bekenntnis der EKD zur Demokratie und Gewaltenteilung ist insofern bemerkenswert, weil es sich nicht nur auf ihre Anerkennung als formale Prinzipien der Staatsorganisation im Sinne einer rein politischen Theorie und Praxis bezieht. Demokratie wird hier vielmehr als ein Zustand verstanden, in dem die Gesellschaft insgesamt und die in ihr tätigen sozialen Mächte vom „Geist“ der Demokratie durchdrungen sind.³ Von daher ergibt sich zwanglos die Forderung, dass auch die Kirche selbst als eine gesell-

schaftliche Großorganisation nach demokratischen Prinzipien einschließlich der Gewaltenteilung organisiert sein muss. Andernfalls würde sie sich ja dem Verdacht aussetzen, politische Forderungen für andere zu formulieren, die sie selbst für sich nicht gelten lassen will.

Bei genauerer Betrachtung liegen die Dinge allerdings komplizierter. Das liegt zum einen daran, dass sich auch im Kontext der Staatsorganisation die Begriffe „Demokratie“ und „Gewaltenteilung“ in ihrer theoretischen Grundlegung und ihren praktischen Folgen mit sehr unterschiedlichen Vorstellungen verbinden.⁴ Schon das macht es schwierig, sie unbesehen auf den kirchlichen Bereich zu übertragen. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von guten Gründen, die dagegen sprechen, im kirchlichen Recht die staatliche Verfassungsordnung unmittelbar zu übernehmen. Die historische Abhängigkeit der Ordnungen in der evangelischen Kirche vom Staat hat sich als verhängnisvoller Irrweg erwiesen und die Tatsache verdunkelt, dass die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung nicht „ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen“ darf. Diese Einsicht, wie sie im Kirchenkampf des „Dritten Reich“ in der Dritten These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 formuliert worden ist, hat bis heute nichts von ihrer Gültigkeit verloren. Das gilt nicht nur für die damals notwendige Abwehr des nationalsozialistischen Führerprinzips⁵, sondern auch für die Vorstellung, die Landesynode sei als kirchliche Volksvertretung „die Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt“, wie es z.B. in § 93 Abs. 1 der

Die historische Abhängigkeit vom Staat hat die Tatsache verdunkelt, dass die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung nicht ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen darf.



Kirchenverfassung der badischen Landeskirche im Jahre 1919 in Anlehnung an das durch die Weimarer Reichsverfassung etablierte politische System der parlamentarischen Demokratie formuliert worden ist. Das Grundprinzip einer Demokratie wird im Grundgesetz in Art. 20 Abs. 2 GG auf die kurze Formel gebracht: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Der Souverän einer demokratisch verfassten staatlichen Ordnung ist also das „Volk“. Alle Entscheidungen müssen sich deshalb in einer ununterbrochenen Kette durch den Volkswillen als einziger Quelle der Legitimität von Befugnissen staatlicher Machtausübung zumindest mittelbar legitimieren lassen.⁶ Es ist hier nicht der Ort, den vielfältigen Schwierigkeiten nachzugehen, die sich allein schon mit dem Begriff des „Volkes“ verbinden⁷. Es soll aber der Hinweis nicht fehlen, dass die rassistische Verengung des Begriffes in der Zeit des Nationalsozialismus mit der Einführung des Arierparagraphen auch in der Kirche ihren Einzug gehalten hat. Auch das ein warnendes Beispiel dafür, wohin es führen kann, wenn sich die Kirche in die unmittelbare Abhängigkeit von staatlichen Rechtsentwicklungen begibt.

Anders als im staatlichen Bereich ist die Legitimation kirchlicher Leitung nicht im Willen des Kirchenvolkes begründet, sondern „aus dem theologischen Verständnis der Kirche als Leib Christi folgt die grundlegende alle Leitungsordnung in der verfassten Kirche bestimmende Einsicht, daß Christus selbst als Haupt dieses Leibes durch Wort und Sakrament die Gemeinde leitet“⁸. Die Barmer Theologische Erklärung bringt diesen ecclesiologischen Sachverhalt in ihrer dritten These auf die Formel: „Die christliche

Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus durch Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt.“ Auf gleicher Linie beginnt ihre rheinische Kirchenordnung mit dem Satz: „Jesus Christus baut und erhält seine Kirche durch sein Wort und Sakrament in der Kraft des Heiligen Geistes bis zu seiner Wiederkunft.“ Wolfgang Huber hat dazu festgestellt: „Damit ist zugleich gesagt, daß die Konstitution der Kirche, das heißt ihre Gestaltung im Horizont menschlicher Verantwortung, in ihrem Instituiertsein durch die Herrschaft Jesu Christi ihre einzige Grundlage und ihren einzigen verbindlichen Maßstab hat.“⁹

Diese einzigartige Stellung, die Jesus Christus als Souverän der Kirche einnimmt, hat unmittelbare Folgen auch für ihre äußere Rechtsgestalt. Der Auftrag der Kirche besteht nicht nur darin, durch „Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (BTE These 6), sondern sie muss dieser Verkündigung auch selbst als Akt des Gehorsams in ihrem sozialen Leben und der Gestaltung ihrer Rechtsordnung entsprechen.¹⁰ Im Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung bedeutet das zugleich, dass jede Fremdbestimmung des kirchlichen Rechts, die mit ihrem theologischen Selbstverständnis unvereinbar ist, ausgeschlossen sein muss. Insofern ist es berechtigt in staatskirchenrechtlichen Zusammenhängen davon zu sprechen, dass das kirchliche Recht gegenüber der staatlichen Rechtsordnung „eigenständig“ und „eigengeartet“ ist.¹¹ Die Gestaltung und Veränderung kirchlicher Strukturen ist damit immer und vor allem auch ein Akt theologischer Reflexion.

Anders als im staatlichen Bereich ist die Legitimation kirchlicher Leitung nicht im Willen des Kirchenvolkes begründet. Christus selbst als Haupt dieses Leibes leitet durch Wort und Sakrament die Gemeinde.

Ein System, das auf die Mitwirkung von Parteien angewiesen ist, die um die Verteilung politischer Macht mit einander kämpfen, ist mit dem theologisch begründeten Selbstverständnis der evangelischen Kirche als Gemeinschaft von Geschwistern, die durch das gegenwärtige Handeln Jesu Christi konstituiert wird, nicht zu vereinbaren.

„Durch sie wird die Suche nach Veränderungsmöglichkeiten immer wieder neu an den Auftrag der Kirche gebunden. Dieser Auftrag liegt darin, das Evangelium zu verkündigen und Glauben zu wecken.“¹² Im Sinne einer „antwortenden Entsprechung“¹³ hat auch die Rechtsordnung der Kirche teil an ihrem Zeugnis in der Welt. Man kann das auf die kurze Formel bringen: „Auch Strukturen können predigen.“

Die durch die Vorgänge im Bistum Limburg ausgelöste öffentliche Diskussion über die kirchlichen Finanzen führt uns das in diesen Tagen drastisch vor Augen. Das gibt Anlass daran zu erinnern, dass in der evangelischen Kirche das gesamte Vermögen „der Verkündigung des Wortes Gottes und ihrer Diakonie“ dient und „nur zur rechten Ausübung des Auftrages der Kirche verwendet werden“ darf.¹⁴ Im Interesse der Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses in der Welt muss die kirchliche Finanz- und Vermögensverwaltung deshalb nicht nur bestimmten ethischen Maßstäben standhalten, sondern ihre Ausrichtung am kirchlichen Auftrag erfordert auch die Notwendigkeit von Strukturen, die eine effektive Aufsicht und Kontrolle durch die kirchenleitenden Organe ermöglichen. Das gilt insbesondere, wenn kirchliche Aufgaben in privatrechtlichen Formen wahrgenommen werden. Auch wenn man nicht so weit gehen will, dass die Kirche die Verwaltung ihres Vermögens oder eines Teiles davon nicht einer Stelle außerhalb der Kirche überlassen darf, die nicht an das Bekenntnis gebunden ist, wie es Joachim Beckmann im Kirchenkampf des „Dritten Reiches“ in Abwehr der staatlichen Finanzaufsicht gefordert hat¹⁵, hat dieser Grundsatz im Kern auch heute seine Berechtigung. Jedenfalls gilt

es sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Privatisierung kirchlicher Aufgaben eine wirksame Einflussnahme der verantwortlichen kirchenleitenden Organe auf das Geschäftsgebaren der privaten Rechtsträger gewährleistet ist. In der Frage, ob die Kirche den selbst gesetzten Verpflichtungen im Umgang mit ihren Finanzen auch tatsächlich gerecht wird, steht sie zu Recht unter scharfer öffentlicher Beobachtung.

Aus den genannten Gründen kann die ungebrochene Übernahme von Prinzipien der Staatsorganisation in das kirchliche Recht nicht in Betracht kommen. Die Tatsache allein, dass wir heute im staatlichen Bereich in einem System leben, das nach den Regeln der repräsentativen parlamentarischen Demokratie und dem Prinzip der Gewaltenteilung organisiert ist, ist also als solches für die Kirche kein hinreichender Grund, diese Formen für sich ungeprüft zu übernehmen. So wäre es, um ein praktisches Beispiel zu nennen, mit den demokratischen Grundsätzen, die in unserem Staat gelten, nicht zu vereinbaren, die gesetzgebenden Körperschaften durch Berufungen zu ergänzen, wie es bei den kirchlichen Synoden und auch bei ihnen im Rheinland aus guten Gründen möglich und üblich ist.¹⁶ Auch gehen die Synoden nicht aus einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl hervor, wie es das Grundgesetz z.B. für den Deutschen Bundestag in Art. 38 vorschreibt. Ein System, das auf die Mitwirkung von Parteien angewiesen ist, die um die Verteilung politischer Macht mit einander kämpfen, ist mit dem theologisch begründeten Selbstverständnis der evangelischen Kirche als Gemeinschaft von Geschwistern, die durch



das gegenwärtige Handeln Jesu Christi konstituiert wird, nicht zu vereinbaren. Eine Synode ist kein Parlament¹⁷ und eine Kirchenleitung keine Regierung, die auf eine parlamentarische Mehrheit angewiesen ist. Kein Geringerer als *Gustav Heinemann* hat diesen Unterschied im Blick auf die Synode in folgende Sätze gefasst:

*„Nicht der Kampf um Überwältigung des einen Teils durch den anderen darf in ihr stattfinden, nicht um Macht der einen über die anderen darf es in ihr gehen, vielmehr sollen ihre Mitglieder sich in brüderlicher Beratung um Einmütigkeit der Entscheidung bemühen. Jedes ihrer Mitglieder ist ja eben nicht dazu berufen, um jeden Preis seine besonderen Ansichten durchzusetzen, sondern entsprechend ihrem Gelübde stehen sie alle im Dienst ihres einen Herrn. Jedes von ihnen hat den Auftrag, die Einmütigkeit im Geiste zu suchen und hat dazu Anteil an der Verheißung des Geistes. Darum hat jeder den anderen nicht zu belehren, sondern auf den anderen zu hören“*¹⁸

In diesem Sinne bestimmt Art. 142 Abs. 2 Kirchenordnung im Rheinland, dass sich die Landessynode um einmütige Entscheidungen bemühen soll.¹⁹ Die Gültigkeit des für demokratische Abstimmungsverfahren in aller Regel gültige Prinzip der einfachen Mehrheit²⁰ wird durch diese Orientierung am „Magnus Consensus“ für den kirchlichen Bereich stark relativiert. Es wäre freilich ein Missverständnis, daraus den Schluss zu ziehen, in der Kirche dürfe es keine Konflikte geben. Wie in jeder menschlichen Gemeinschaft gibt es auch in der Kirche natürlich auch unterschiedliche Auffassungen und Meinungen, die offen diskutiert und ausgetragen werden müssen. Das Ziel am Ende zu „einmütigen“

Beschlüssen zu kommen, darf daher nicht einem falschen Harmoniebedürfnis geopfert werden, wie es in der Kirche gelegentlich anzutreffen ist.

II.

Nimmt man die theologischen Grundlagen genauer in den Blick, erweist sich das „Priestertum aller Gläubigen“ als eines der wesentlichen Elemente, auf denen eine evangelische Kirchenverfassung typischer Weise aufbaut.²¹ In historischer Perspektive war das der Kampfbegriff der Reformation gegen die römisch-katholische Ämterlehre, die das kirchliche „Amt“ im Wesentlichen als eine abgestufte Rangfolge hierarchisch geordneter Priestergrade ansieht und einen besonderen Klerikerstand konstituiert. Indem *Luthers* Auffassung und die Lehre der anderen Reformatoren den Primat des Papstes und die Überordnung des Klerus über die Laien grundsätzlich in Frage stellten, entfaltete sich das Priestertum aller Gläubigen sowohl als Kirchenkritik als auch als Kirchenreform. Die Gewichte werden verschoben von der einseitigen Betonung des Lehramtes der kirchlichen Amtsträger zur Versammlung der Gemeinde, die damit zu „*einer Gemeinschaft von Urteilsberechtigten und Handlungsbefugten*“ geworden²² ist. Die Kirchenordnung im Rheinland bringt diesen für eine evangelische Kirchenordnung grundlegenden Sachverhalt zum Ausdruck, in dem sie bereits in ihrem Vorspruch bestimmt, dass alle Glieder der Kirche aufgrund der Heiligen Taufe berufen sind, an der Erfüllung des Auftrages, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, im Glauben mitzuwirken.²³ „*Das allgemeine Priestertum der Gläubigen ist das Fundament, auf dem die geistliche*

Wie in jeder menschlichen Gemeinschaft gibt es auch in der Kirche natürlich auch unterschiedliche Auffassungen und Meinungen, die offen diskutiert und ausgetragen werden müssen. Das Ziel am Ende zu „einmütigen“ Beschlüssen zu kommen, darf daher nicht einem falschen Harmoniebedürfnis geopfert werden.

Die örtliche Gemeinde „ist auf das helfende Miteinander aller Gemeinden ebenso angewiesen, wie eine umfassende kirchliche Gemeinschaft ohne das gemeindliche Geschehen ihres Sinnes beraubt wäre. Kirche ist nicht ohne Gemeinde, wie Gemeinde nicht ohne Kirche ist“.

*Vollmacht der Gemeinde die für ihren Vollzug notwendige Konkretisierung in den Diensten der mit der Taufe in die ecclesia spiritualis einverleibten Gemeindeglieder erfährt.*²⁴ Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer partizipatorischen Struktur evangelischer Kirchenordnung, die die Gemeindeglieder bevollmächtigt und verpflichtet, sich an der Erfüllung des kirchlichen Auftrages aktiv zu beteiligen.²⁵ Die verantwortliche Beteiligung von nicht ordinierten Kirchengliedern an der Leitung der Kirche ist daher nicht nur eine rechtliche Möglichkeit, sondern zwingendes theologisches Gebot.

Für das Verhältnis der kirchlichen Handlungsebenen ergibt sich daraus zugleich die Forderung nach einem Aufbau von unten nach oben, weil eine persönliche Partizipation des einzelnen Gemeindegliedes und die Übernahme von Verantwortung am besten in Rahmen einer kleinen Gemeinschaft praktiziert werden kann.²⁶ Es gilt deshalb der Grundsatz, dass kirchlichen Aktivitäten, die im jeweils kleineren Bereich in größerer gottesdienstlicher Nähe recht wahrgenommen werden können, nicht auf eine größere Verfassungsebene verlagert werden sollen. Man kann insoweit von einem innerkirchlichen Subsidiaritätsprinzip sprechen.²⁷ Aber auch die örtliche Gemeinde „ist auf das helfende Miteinander aller Gemeinden ebenso angewiesen, wie eine umfassende kirchliche Gemeinschaft ohne das gemeindliche Geschehen ihres Sinnes beraubt wäre. Kirche ist nicht ohne Gemeinde, wie Gemeinde nicht ohne Kirche ist“²⁸ Das Gemeindeprinzip kann deshalb nicht bedeuten, dass nur die örtliche Gemeinde als Verkörperung der Kirche zu betrachten ist, und in jeder übergreifenden Kirchenorganisation

nur ein helfendes Verwaltungsgebäude gesehen wird, dem keine eigene ecclesiologische Qualität zukommt. In der neueren Diskussion um eine Reform der kirchlichen Strukturen kommt in diesem Zusammenhang vor allem auch die Region als wichtiger Gestaltungsraum für kirchliche Aufgaben in den Blick, die die Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinde überschreiten.²⁹

Neben der partizipatorischen Struktur im Blick auf die Stellung des einzelnen Gemeindegliedes und dem grundsätzlichen Vorrang der örtlichen Aktivitäten ergibt sich aus dem Priestertum aller Gläubigen eine weitere grundlegende Forderung an eine evangelische Kirchenordnung, nämlich dass die verschiedenen Ämter in der Kirche „keine Herrschaft der einen über die anderen begründen“ dürfen. Sie haben vielmehr Anteil „an der Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes“³⁰. Mit dieser These der Barmer Theologischen Erklärung wird keineswegs geleugnet und in Abrede gestellt, dass es auch in der Kirche „verschiedene Ämter“ und persönliche Charismen gibt, so wie es sich schon aus dem schönen biblischen Bild vom einen Leib mit vielen Gliedern in 1. Korinther 12 ergibt.

Martin Luther hat das in seiner Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation: Von des christlichen Standes Besserung“ von 1520 auf folgende klassische Formel gebracht:

"Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und es ist zwischen ihnen kein Unterschied als allein des Amts halber, wie Paulus 1. Kor. 12, 12 ff. sagt, daß wir alle samt ein Körper sind, doch jedes



Glied sein eigenes Werk hat, womit es den andern dient. Das alles kommt daher, daß wir eine Taufe, ein Evangelium und ein Glaubensbekenntnis haben; denn die Taufe, das Evangelium und das Glaubensbekenntnis, die machen allein geistlich und Christenvolk. ... Denn was aus der Taufe gekrochen ist, das kann sich rühmen, daß es schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht sei, obwohl es nicht jedem ziemt, solches Amt auszuüben. Denn weil wir alle gleichermaßen Priester sind, darf sich niemand selbst hervortun und sich unterwinden, ohne unsere Einwilligung und Wahl das zu tun, wozu wir alle gleiche Vollmacht haben. Denn was der Gemeinde gehört, kann niemand ohne Einwilligung und Auftrag der Gemeinde an sich nehmen.“³¹

Die funktionale Teilung von Aufgaben und die Zuweisung ihrer Wahrnehmung an unterschiedliche Ämter ist deshalb auch in der Kirche notwendig und sinnvoll, wie schon das biblische Beispiel der Wahl der sieben Armenpfleger in der Apostelgeschichte³² zeigt. Entscheidend kommt es darauf an, dass sich diese nicht von dem der ganzen Gemeinde gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums lösen. Kirchenleitendes Handeln steht deshalb „nicht vor der Frage des Machtverzichts, sondern des verantwortlichen Machtgebrauchs.“³³

Um das zu gewährleisten bedarf es auch in der Kirche bestimmter Vorkehrungen und Sicherungen, denn sie muss mit den gleichen menschlichen Unzulänglichkeiten rechnen, wie das auch in anderen Gemeinschaften, in denen Macht ausgeübt wird, der Fall ist. So kann man „Demokratie“ zwar als die Herrschaft des Volkes durch das Volk beschreiben, also als Ausdruck der Selbstbestimmung des Volkes, sie

ist zugleich aber auch Fremdbestimmung, nämlich über den einzelnen Staatsbürger und der Mehrheit über die bei Abstimmungen und Wahlen unterlegene Minderheit. Auf diesem Hintergrund gewinnen vor allem die Gewährleistung von Grundrechten³⁴ und bestimmte rechtsstaatliche Prinzipien, zu denen auch die Gewaltenteilung gehört, ihre besondere Bedeutung.

Von hier aus lässt sich dann auch eine Brücke schlagen zwischen der demokratischen Ordnung des Staates und einer Kirchenordnung, die ohne Herrschaftsverhältnisse auskommt. Die innere Beziehung zwischen beiden hat Günther Wendt wie folgt beschrieben hat: „Als gesellschaftliche Lebensform aus der wechselseitigen Verantwortung vor der Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit des Mitmenschen entspricht Demokratie der Weisung des Evangeliums zur Solidarität in brüderschaftlicher Gleichheit“³⁵ Aus diesem Wechsel der Perspektive ergibt sich die Forderung nach „demokratischen Strukturen“ der kirchlichen Ordnung nicht als Folge einer theologisch unzulässigen Übernahme staatlicher Organisationsprinzipien, sondern umgekehrt muss der Staat aus der Sicht der Kirche demokratisch verfasst sein, weil die Grundgedanken, aus denen heraus er seine Aufgaben wahrnimmt „eine Nähe zum christlichen Menschenbild“³⁶ aufweisen. Die demokratische Ordnung des Staates gewinnt dann insofern auch für die kirchliche Verfassungsordnung Relevanz, weil sie „auf Versäumnisse in der rechtlichen Ausgestaltung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen und des Gemeindeprinzips als Grundelementen kirchlicher Ordnung hinzuweisen“³⁷ vermag.

Die demokratische Ordnung des Staates gewinnt dann insofern auch für die kirchliche Verfassungsordnung Relevanz, weil sie „auf Versäumnisse in der rechtlichen Ausgestaltung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen und des Gemeindeprinzips als Grundelementen kirchlicher Ordnung hinzuweisen“ vermag.

Fassen wir zusammen: Als grundlegende Anforderungen an eine evangelische Kirchenverfassung können festgehalten werden:

- die Möglichkeit zur Partizipation der Gemeindeglieder am Verkündigungsauftrag der Kirche im Sinne des Priestertums aller Gläubigen auf allen kirchenleitenden Ebenen,
- der Aufbau von unten nach oben auf der Grundlage des Gemeindeprinzips, und
- die Ablehnung einer hierarchischen Organisation ihrer Ämter und Dienste als Instrumente einer durch den kirchlichen Auftrag nicht legitimierten menschlichen Herrschaftsordnung.

III.

Die Art und Weise wie sich diese Kriterien in den Verfassungen der einzelnen Landeskirchen abbilden, ist nun allerdings höchst unterschiedlich. Dabei kommen vor allem historisch überkommene Traditionen und theologische Akzentsetzungen zum Tragen, wie sie sich in den einzelnen Landeskirchen herausgebildet haben.³⁸ Während im lutherischen Deutschland die Ausformung der Kirchenverfassung seit dem Spätmittelalter von der Territorialobrigkeit in die Hand genommen wurde und daher die episkopal-konsistoriale Form vorherrschte, mussten die Reformierten unter einer andersgläubigen Obrigkeit ohne deren Hilfe und oft sogar als Kirche unter dem Kreuz ihr Kirchenwesen aus der Gemeinde heraus selbst gestalten. In der reformierten Tradition hat sich daher eine Form der Kirchenleitung herausgebildet, in der die Autonomie der Einzelgemeinde und die synodale Form der Kirchenleitung³⁹ besonders betont werden. Das hat dazu geführt, dass sich heu-

te in der rechtlichen Organisation der evangelischen Landeskirchen ein vielgestaltiges Bild zeigt, das sich nicht ohne weiteres systematisieren lässt. Es lassen sich aber zwei Grundprinzipien benennen, nämlich das Einheitsprinzip und das Trennungsprinzip. In den nach dem Einheitsprinzip aufgebauten Landeskirchen liegt die Leitungsverantwortung allein bei der Synode.⁴⁰ Typisch dafür ist die Bestimmung in Art. 128 der Verfassung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der bestimmt: „Die Landessynode leitet die Evangelische Landeskirche im Rheinland“. Diesen Satz darf man wohl als „Kernstück, die entscheidende Mitte der gesamten Ordnung“⁴¹ verstehen. Die Landessynode ist nach diesem Verständnis „nicht nur oberstes Leitungsorgan oder gar nur Mitträger der Leitung innerhalb eines gewalten- oder arbeitsteiligen Trägersystems, sondern die Leitung der Gesamtkirche schlechthin.“⁴² Die episkopalen und konsistorialen Elemente der Kirchenleitung werden nicht kraft eigenen Amtes, sondern kraft ihrer strukturellen Einbindung in die Synode wahrgenommen, die sich selbst als episkopal versteht.⁴³

„Alle Differenzierungen des Dienstes der Leitung, die den Aufbau anderer Kirchenverfassungen auszeichnen, Unterscheidungen von geistlicher und regimentlicher Leitung, von Kirchenregierung und Kirchenverwaltung, von allgemeiner Verwaltung und Selbstverwaltung, das aus diesen Unterscheidungen erwachsende Nebeneinander verschiedener Leitungsorgane und Leitungsämter synodaler, episcopaler und konsistorialer Art haben in der reinen Presbyterial-Synodalverfassung keinen Raum.“⁴⁴ In besonderer Weise zeigt sich diese Lei-

„Mit ihrem Präses konstituiert die Synode die anderen Organe der Kirche. Substantielle Einbußen an Kompetenz beim Präsesamt würde diese Verklammerung in Frage stellen.“



tungsstruktur im Amt des Präses. Gerhard Robbers hat dazu festgestellt: „Mit ihrem Präses konstituiert die Synode die anderen Organe der Kirche. Substantielle Einbußen an Kompetenz beim Präsesamt würde diese Verklammerung in Frage stellen“.⁴⁵

Ich kann hier darauf verzichten, zur Funktionsweise dieser Leitungsstruktur nähere Ausführungen zu machen. Sie alle kennen die kritischen Anfragen, die sich damit nicht erst seit den Vorgängen um das Beihilfe und Bezüge Zentrum verbinden, insbesondere hinsichtlich der bewussten Ablehnung einer Gewaltenteilung und der darin begründeten verfassungsrechtlich garantierten Ämterunion im Amt des Präses.⁴⁶

In den Landeskirchen, deren Verfassung nach dem Trennungsprinzip aufgebaut ist, wird im Unterscheid dazu dem jeweiligen Leitungsorgan selbstständig ursprüngliche Leitungsbefugnis zugewiesen.⁴⁷ In der Ausgestaltung der Zuordnung der Leitungsorgane zueinander gibt es dabei eine Reihe von Varianten, die hier im Einzelnen vorzustellen nicht die Zeit ist. Ich beschränke mich auf eine kurze Darstellung der Rechtslage der Evangelischen Landeskirche in Baden, nicht nur weil ich mich in deren Grundordnung einigermaßen gut auskenne.⁴⁸ Das hat auch den sachlichen Grund, das in Baden seit dem Jahre 1821 eine sog. Bekenntnisunion besteht, so dass ihre rechtliche Verfassung von dem Bemühen gekennzeichnet ist, die unterschiedlichen Möglichkeiten zur Leitung der Kirche in ihrer jeweiligen Funktion möglichst zur Geltung zu bringen. Die entscheidende Bestimmung in der badischen Grundordnung lautet:

„Die Leitung der Evangelischen

Landeskirche in Baden geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Ihre Organe wirken im Dienste der Leitung zusammen. Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben Teil an dem der ganzen Kirche anvertrauten Dienst.“⁴⁹

Wichtig daran ist in unserem Zusammenhang zunächst das Verständnis der Kirchenleitung als Prozess. Die Leitung „geschieht“. An diesem Geschehen sind unterschiedliche Organe mit je eigener Aufgabenstellung beteiligt. Auf landeskirchlicher Ebene sind dies die Landdessynode, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und der Evangelische Oberkirchenrat. Im Kernbereich ihrer Aufgabenstellung repräsentieren sie die überkommenen Möglichkeiten zur Leitung der Kirche in synodaler, episkopaler und konsistorialer Form. Der Gedanke der funktionalen Trennung der Leitungsorgane kommt u.a. darin zum Ausdruck, dass weder die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof noch die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates der Landdessynode angehören. Sie nehmen an deren Sitzungen nur beratend teil.⁵⁰

Keines der genannten Organe ist für sich allein genommen „Die Kirchenleitung“. Die Leitung der Kirche ergibt sich vielmehr aus dem Prozess des „Zusammenwirkens“ der spezifischen Funktionen, die ihnen in der Grundordnung zugewiesen sind, also im Schwerpunkt der Gesetzgebung durch die Synode, der geistlichen Leitung durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und der Wahrnehmung der zentralen Verwaltungsgeschäfte durch den Evangelischen Oberkir-

„Die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Ihre Organe wirken im Dienste der Leitung zusammen.“

Die badische Landessynode besitzt damit, anders als dies noch in der Kirchenverfassung von 1919 der Fall war, keine beschließende, sondern nur noch eine beratende Allzuständigkeit.

chenrat. Eine wichtige Klammer ist dabei die Wahrung der „geistlich-rechtlichen Einheit“, die einer Differenzierung der Leitungsaufgaben entlang den überkommenen Trennungslinien zwischen „geistlichen und rechtlichen“, zwischen „inneren“ und „äußeren“ Aufgaben der Kirche entgegensteht. Diese Kriterien kommen als Maßstab für eine Gewaltenteilung in der Kirche also nicht in Betracht. Die genannten Funktionszuweisungen an die einzelnen Organe sind deshalb nicht absolut im Sinne einer strikten Trennung und gegenseitigen Abgrenzung von Machtbereichen. Alle kirchlichen Leitungsfunktionen, einschließlich ihres rechtlichen Vollzuges, stehen vielmehr im Dienste der Erfüllung des Auftrages ihres Herrn Jesus Christus, in dem sie ihre „Vollmacht und ihre Grenze“ finden. Auch der Evangelische Oberkirchenrat ist deshalb in Baden bewusst nicht als eine nachgeordnete Kirchenverwaltung konzipiert, die lediglich berufen ist, den von anderen Leitungsorganen hervorgebrachten Willen zu vollziehen. Dahinter steht folgende Überzeugung; „Die verfassungsrechtlich horizontale Eingliederung der kollegial geleiteten Verwaltung in die verantwortliche Einheit geistlicher und rechtlicher Leitung dürfte einer Tendenz zur Bürokratisierung und Eigengesetzlichkeit der Verwaltung wirksamer begegnen als es bei einem subalternen verfassungsrechtlichen Standort der Verwaltung der Fall sein könnte.“⁵¹

Der Ort an dem das Zusammenwirken der bisher genannten Leitungsorgane seine konkrete Gestalt gewinnt, ist in Baden der monatlich tagende Landeskirchenrat, dem unter dem Vorsitz des Landesbischofs alle Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und mehrheitlich

aus der Mitte der Landessynode gewählte Synodale angehören. In bestimmten gesetzlich geregelten Fällen entscheidet der Landeskirchenrat unter dem Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Landessynode aber nur mit seinen synodalen Mitgliedern, z.B. bei Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrates. Darin findet der für eine Gewaltenteilung wichtige Gedanke seinen Ausdruck, dass einer Fremdkontrolle unter Vermeidung einer Identität der entscheidenden Personen gegenüber einer bloßen Selbstkontrolle, die theoretisch auch möglich wäre, regelmäßig ein „Effizienzvorsprung“ zukommt.⁵²

Ein weiteres Element im System der wechselseitigen Verantwortung und Kontrolle im Prozess des Zusammenwirkens der landeskirchlichen Leitungsorgane ist das Recht des Evangelischen Oberkirchenrates, gegen Beschlüsse der Landessynode – das gilt auch für Gesetze – Einspruch einzulegen, „wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht“. Diesen Einspruch kann die Landessynode allerdings nach nochmaliger Beratung in ihrer nächsten Tagung überwinden.⁵³ Nicht unwichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die Landessynode zwar „alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen kann“ und das Recht hat, sich mit Wünschen und Anregungen u.a. „an die übrigen landeskirchlichen Organe“ zu wenden, sie kann aber nicht durch eigene Beschlüsse in deren Kompetenzbereich eingreifen. Sie ist bewusst auch keine Beschwerdeinstanz. Die badische Landessynode besitzt damit, anders als dies noch in der Kirchenverfassung von 1919 der Fall war, keine beschließende, sondern



nur noch eine beratende Allzuständigkeit.⁵⁴

Während sich Regelungen dieser Art auch in anderen Kirchenordnungen finden, die auf dem Trennungsprinzip aufbauen, ist die Einführung einer Visitation der Referate des Evangelischen Oberkirchenrates durch Besuchskommissionen der Landessynode nach meiner Kenntnis bisher eine badische Spezialität. Über die Besuche wird im Plenum der Landessynode berichtet. Sie sind an die Stelle des sog. Hauptberichtes getreten, der früher vom Evangelischen Oberkirchenrat an die Landessynode zu erstatten war.

Für unseren Zusammenhang einer kirchlichen Gewaltenteilung schließlich ist es nicht unwichtig, die kirchliche Gerichtsbarkeit wenigstens zu erwähnen. Insbesondere mit dem kirchlichen Verwaltungsgericht gibt es ein eigenes kirchliches Instrument zur Sicherstellung einer unabhängigen Kontrolle der Verwaltung. Mit dieser Zielsetzung wurde es in Baden bereits 1928 gegründet.⁵⁵ Die Gewährung eines gerichtlichen Rechtsschutzes ist nicht nur ein Gebot, das sich als Folge der Übernahme rechtstaatlicher Grundsätze aus dem staatlichen Bereich⁵⁶ ergibt, sondern ist eine notwendige Konsequenz aus der vierten These der Barmer Theologischen Erklärung. Wenn die verschiedenen Ämter in der Kirche keine Herrschaft der einen über die anderen begründen sollen, dann muss es auch die Möglichkeiten geben, den Missbrauch von Entscheidungsbefugnissen und Eingriffen in die Rechtsstellung des Einzelnen durch kirchliche Organe von unabhängigen Instanzen kontrollieren zu lassen.

IV.

Das am Beispiel der Evangelischen Landeskirche in Baden dargestellte

Trennungssystem weist unverkennbar Parallelen zu den Grundgedanken der Gewaltenteilung im staatlichen Recht auf. Aufgrund eigenständiger Ordnungsprinzipien, die sich aus ihrer historischen Tradition und der Bindung an ihr jeweiliges Bekenntnis ergeben, gelangen die Kirchen, die nach dem Trennungssystem organisiert sind, „zu einer Struktur, die staatlichen Gewaltenteilungsmaßstäben vollauf genügt, ja diese zum Teil sogar übertrifft“⁵⁷.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Gewaltenteilung „für das Grundgesetz ein tragendes Organisation- und Funktionsprinzip“⁵⁸. Es dient dem Ziel einer „gegenseitigen Kontrolle, Hemmung und Mäßigung der Gewalten“ und soll dafür sorgen, „daß staatliche Entscheidungen möglichst richtig, das heißt von den Organen getroffen werden, die dafür nach ihrer Organisation, Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise über die besten Voraussetzungen verfügen“⁵⁹. Dabei darf keine Gewalt „ein von der Verfassung nicht vorgesehenes Übergewicht über eine anderen Gewalt erhalten“⁶⁰.

In dieser Ausrichtung auf den Gedanken einer möglichst optimalen Wahrnehmung unterschiedlicher Funktionen und das Zusammenspiel von Entscheidungsträgern, deren Verhältnis zueinander nicht hierarchisch geordnet ist, kann Gewaltenteilung auch in der Kirche als Muster dafür dienen, die synodalen, episkopalen und konsistorialen Formen der Kirchenleitung funktional sinnvoll zu ordnen, ohne damit in Widerspruch zu geraten zu den oben dargestellten theologischen Grundlagen evangelischer Kirchenordnung. Das gleiche gilt für die verti-

Gewaltenteilung kann auch in der Kirche als Muster dafür dienen, die synodalen, episkopalen und konsistorialen Formen der Kirchenleitung funktional sinnvoll zu ordnen, ohne damit in Widerspruch zu geraten zu den oben dargestellten theologischen Grundlagen evangelischer Kirchenordnung.

Bei aller Eigenständigkeit der kirchlichen Rechtsordnung kann das System der Gewaltenteilung, wie es heute im staatlichen Recht verstanden wird, auch für die Kirche ebenso wie das Demokratieprinzip als kritischer Maßstab dienen, Defizite in der eigenen kirchlichen Ordnung zu erkennen und entschlossen abzubauen.

kale Gliederung der Kirche im Blick auf die funktionale Leistungsfähigkeit der Gemeinden, der regionalen Zusammenschlüsse und der Landeskirchen bis hin zur EKD. Die einzigartige Souveränität Jesu Christi als alleinige Quelle der Legitimation kirchlichen Handelns steht einer Gewaltenteilung in der Kirche auf der Ebene des menschlichen Rechts ebenso wenig entgegen, wie dies beim Staat mit dem Volkswillen als alleiniger Quelle der Staatsgewalt der Fall ist.⁶¹

Es steht mir nicht zu, der evangelischen Kirche im Rheinland zu empfehlen, sich von der synodales-presbyterialen Kirchenordnung zu verabschieden, die es in den rheinisch-westfälischen Gebieten seit den Tagen der Reformation gegeben hat und die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges „nach langer Unterbrechung und viel Kampf und Verwirrung wiederhergestellt“ worden ist.⁶² Dieses „Erbe der Väter“⁶³ hat sein besonderes Gewicht.

Unbestreitbar dürfte sein, dass auch eine Kirche, die nach dem Einheitsprinzip im Sinne der Konzentration der kirchenleitenden Verantwortung in der Synode organisiert ist, nicht ohne eine funktionale Differenzierung und einer Mehrzahl von Organen und Dienststellen auskommt, die über einen je eigenen Aufgaben- und Kompetenzbereich verfügen.⁶⁴ Schon aus rein tatsächlichen Gründen ist die Synode nicht in der Lage, alle kirchenleitenden Aufgaben selbst wahrzunehmen und unmittelbar zu verantworten.⁶⁵ Insofern ist auch im Einheitssystem die „theoretische Gewaltenkonzentration bei der Synode in der Praxis stark gelockert“.⁶⁶ Auch die strikte Ablehnung einer Gewaltenteilung nach staatlichem Muster wird damit relativiert. Bei aller Eigenständigkeit der kirchlichen Rechtsordnung kann

das System der Gewaltenteilung, wie es heute im staatlichen Recht verstanden wird, auch für die Kirche ebenso wie das Demokratieprinzip als kritischer Maßstab dienen, Defizite in der eigenen kirchlichen Ordnung zu erkennen und entschlossen abzubauen. Die Kirche sollte sich jedenfalls von niemandem beschämen lassen, wenn es darum geht, den selbstgesetzten Ansprüchen nach einer partizipatorischen, herrschaftsfreien und in ihren Entscheidungsprozessen transparenten Organisation gerecht zu werden.

Anmerkungen

¹ Kirchenamt der EKD (Hrsg.), *Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie, Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe*, Gütersloh 1985, S. 27/28.

² Ebd. S. 35.

³ Zur Unterscheidung der „politischen Demokratie“ zur „sozialen oder gesellschaftlichen Demokratie“ und ihrer Verhältnisbestimmung zueinander vergl.: *Giovanni Sartori*, *Demokratiethorie*, 3. Aufl. Darmstadt 2006, S. 17 ff.

⁴ Für die Demokratie vergl. *Sartori*, ebd. und *Fritz Rittner*, *Demokratie als Problem: Abschied vom Parlamentarismus?*, *Juristenzeitung* 2003, S. 641 ff.; für die Gewaltenteilung vergl.: *Bernd Grzeszick*, *Die Teilung staatlicher Gewalt*, Paderborn u.a. 2013.

⁵ Siehe dazu die Vierte These der Barmer Theologischen Erklärung.

⁶ Vergl.: BVerfGE Bd. 83, S. 60 (73).

⁷ Vergl. dazu: *Sartori*, *Demokratiethorie*, S. 29 ff.

⁸ *Günther Wendt*, *Was heißt Kirche leiten?*, in: *Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom April 1980*, S. 11; wieder abgedruckt in: *Jörg Winter* (Hrsg.), *Kirchenrecht in geistlicher Verantwortung, Gesammelte Aufsätze von Oberkirchenrat i.R. Prof. Günther Wendt*, Karlsruhe 1994, S. 205 ff.



⁹ *Wolfgang Huber*, Kirchenleitung als Herrschaft durch Dienst?, in: *Joachim Ochel* (Hrsg.), *Der Dienst der ganzen Gemeinde Jesu Christi und das Problem der Herrschaft*, Barmen IV, Bd.1, Vorträge aus dem Theologischen Ausschluß der Evangelischen Kirche der Union, Gütersloh 1999, S. 93 (95).

¹⁰ Vergl. dazu: *Klaus Schlaich*, Die Neuordnung der Kirche in Württemberg durch die Reformation, ZevKR 29 (1984), S. 355 ff.

¹¹ Das bedeutet nicht, dass der Rückgriff auf Elemente staatlicher Rechtsordnung im Kirchenrecht völlig ausgeschlossen wäre; anders aber *Carl Heinz Ratschow*, Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche Barmen-Gemarke 29.-31. Mai 1934, ZevKR 28 1983, S. 384 ff., der den Rückgriff auf das staatliche Recht nach der Gesamtintention der Barmer Theologischen Erklärung als falsche Lehre ansieht. Vergl. dazu: *Jörg Winter*, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, Eine Einführung mit kirchenrechtlichen Exkursen, 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Köln 2008, S. 187 ff.

¹² Impulspapier der EDK, Kirche der Freiheit, S. 14.

¹³ Vergl. dazu: *Wolfgang Huber*, Die wirkliche Kirche, in: *Alfred Burgsmüller*, Kirche als „Gemeinde von Brüdern“, Bd.1, Gütersloh 1980, S. 249 ff. (260).

¹⁴ Art. 101 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Baden.

¹⁵ *Joachim Beckmann*, Bekenntnis und Vermögen der Kirche nach evangelisch-lutherischer Lehre, (Anhang zu *Werner Danielsmeyer*, Die Bekenkende Kirche der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und ihr Geld), in: *Wolfgang Liene-mann* (Hrsg.), Die Finanzen der Kirche, Studien zur Struktur, Geschichte und Legitimation kirchlicher Ökonomie, (Forschungen und Berichte der evangelischen Studiengemeinschaft Bd. 43), München 1989, S. 751 ff.

¹⁶ Vergl. für die Evangelische Kirche im Rheinland: Art. 132 Abs.2 e der Kirchenordnung.

¹⁷ Zu den Unterschieden vergl.: *Friedemann Kuttler*, Synode und Parlament, (Schriften zur Rechtswissenschaft Bd. 253), Hamburg 2010.

¹⁸ *Gustav Heinemann*, Synode und Parlament, Ansprache zum Gedenken an die

Emder Generalsynode von 1571, in: Ders. *Allen Bürgern verpflichtet*, Reden und Schriften, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1975, S. 132 ff.

¹⁹ Zum Problem der „Einmütigkeit“ vergl.: *Heinrich de Wall*, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, ZevKR 39 (194), S. 251 ff.

²⁰ Für Abstimmungsverfahren im kirchlichen Bereich genügt in der Regel die sog. einfache Mehrheit nicht, bei der ein Antrag angenommen worden ist, wenn er mehr Ja als Nein Stimmen erhalten hat. In kirchlichen Organen sind Beschlüsse dagegen erst gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegeben Stimmen erhalten haben. Auch dieses Erfordernis einer qualifizierten absoluten Mehrheit liegt im Interesse, einen möglichst großen Konsens herzustellen. Vergl. dazu: *Jörg Winter*, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Köln 2011, Art. 108, Rd.Nr. 7 ff.

²¹ Vergl. dazu: *Jörg Winter*, Das Priestertum aller Gläubigen als Strukturelement evangelischer Kirchenordnung am Beispiel der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: *Andrea Boluminski*, (Hrsg.), Kirche, Recht und Wissenschaft (FS Albert Stein), Neuwied, Kriftel, Berlin 1994, S. 55 ff.

²² *Alfred Farner*, Die Lehre von Kirche und Staat bei Zwingli, (Nachdruck der Ausgabe Tübingen 1930) Darmstadt 1973, S. 10.

²³ Die vergleichbare Bestimmung in der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden lautet: „Aufgrund der Taufe ist jedes Glied der Kirche zu Zeugnis und Dienst in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.“ (Art. 1 Abs. 3, Satz 2).

²⁴ *Günther Wendt*, Kirchenleitung und Synode, ZevKR 11 (1964/65), S. 65 ff. (75).

²⁵ Vergl. dazu: *Günther Wendt*, Die Rechtsstellung des Gemeindegliedes, in: *Gerhard Rau*, *Hans-Richard Reuter*, *Klaus Schlaich* (Hrsg.), Das Recht der Kirche, Bd. III; Zur Praxis des Kirchenrechts, (Forschungen und Berichte des Evangelischen Studiengemeinschaft Bd. 51), Gütersloh 1994, S. 21 ff.

²⁶ Vergl. dazu: *Wolfgang Huber*, Kirchenleitung als Herrschaft durch Dienst?, in: *Joachim Ochel* (Hrsg.), *Der Dienst der ganzen Gemeinde Jesu Christi das Problem der Herrschaft*, Barmen IV, Bd.1, Vorträge aus dem Theologischen Ausschluß der Evangelischen Kirche der Union, Gütersloh 1999, S. 93 ff. (99 f.).

²⁷ Vergl.: *Günter Wendt*, Was heißt Kirche leiten? Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, ordentliche Tagung vom 13. Bis 18. April 1980, S. 11(14), wieder abgedruckt in: *Jörg Winter* (Hrsg.), Kirchenrecht in geistlicher Verantwortung, Gesammelte Aufsätze von Oberkirchenrat i.R. Prof. Dr. *Günther Wendt*, Karlsruhe 1994, S. 204 ff.

²⁸ *Herbert Frost*, Art. Kirchenverfassung, EvStL, 3. Aufl. 1987, Sp. 1720.

²⁹ Vergl. dazu das Impulspapier des Rates der EKD, Kirche der Freiheit, Hannover 2006, S. 38.

³⁰ Vierte These der Barmer Theologischen Erklärung.

³¹ *Martin Luther*, An den christlichen Adel deutscher Nation: Von des christlichen Standes Besserung, 1520.

³² Apostelgeschichte 6, 1-7.

³³ *Wolfgang Huber*, Kirchenleitung als Herrschaft durch Dienst?, in: *Joachim Ochel* (Hrsg.), Der Dienst der ganzen Gemeinde Jesu Christi und das Problem der Herrschaft, Barmen IV, Bd.1, Vorträge aus dem Theologischen Ausschuß der Evangelischen Kirche der Union, Gütersloh 1999, S. 93 (107).

³⁴ Für den kirchlichen Bereich vergl.: *Gunter Barwig*, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, (Schriften zum Staatskirchenrecht Bd. 21), Frankfurt a.M. 2004.

³⁵ *Günther Wendt*, Demokratisierung und Reform der Kirchenverfassung, in: Anstöße. Berichte aus der Arbeit der Evangelischen Akademie Hofgeismar, 1969, Nr. 5/8, S. 167 (179).

³⁶ Denkschrift der EKD, Evangelischen Kirche und freiheitliche Demokratie, Gütersloh 1985, S. 14.

³⁷ *Günther Wendt*, Demokratisierung und Reform der Kirchenverfassung, S.179.

³⁸ Vergl. dazu im Einzelnen: *Christoph Link*, Typen evangelischer Kirchenverfassungen, in: *Andrea Boluminski* (Hrsg.), Kirche, Recht und Wissenschaft (FS Albert Stein), Neuwied 1995, S. 87 ff.; *Thomas Barth*, Elemente landeskirchlicher Leitung, (Jus Ecclesiasticum Bd. 53) Tübingen 1995; *Jörg Winter*, Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland, 1. Auflage, Neuwied 2001, S. 162 ff.; *Christian Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, (Jus Ecclesiasticum Bd. 103), Tübingen 2013, S. 294 ff.

gen 2013, S. 294 ff.

³⁹ Vergl. dazu: *Günther Wendt*, Kirchenleitung und Synode, ZevKR 11 (1964/65), S. 63 ff.; *Jörg Winter*, Reformierte Spuren in der Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Reformierte Spuren in Baden (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Kirche in Baden Bd. 57), Karlsruhe 2001, S. 118 ff.;

⁴⁰ Nach dem Einheitsprinzip sind z. B. die Landeskirchen im Rheinland, in Westfalen und die Lippische Landeskirche sowie die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) organisiert. Vergl. dazu: *Arno Schilberg*, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe, Stuttgart 2003.

⁴¹ *Erich Dahlhoff*, Synode und Kirchenleitung in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ZevKR 11 (1964/65), S. 89 (90).

⁴² *Dahlhoff*, ebd.

⁴³ Vergl.: *Joachim Beckmann*, Der Kampf der bekennenden Kirche im Rheinland um die Presbyterial-Synodale Kirchenordnung (II), ZevKR 1 (1951), S. 261 (271).

⁴⁴ *Dahlhoff*, ZevKR 11 (1964/65), S. 95; vergl. dazu auch. *Beckmann*, ebd. S. 270 ff.

⁴⁵ *Gerhard Robbers*, Totalrevision der Kirchenordnung?, ZevKR 38 (1993), S. 300 ff. (305).

⁴⁶ Zum Amt des Präses vergl.: *Peter Wilhelm*, Der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Vorbild und geschichtliche Entwicklung einer Rechtsstellung, (Schriften des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte Nr. 14), Düsseldorf 1963.

⁴⁷ Vergl. dazu: *Herbert Frost*, Strukturelemente evangelischer Kirchenverfassung, Göttingen 1972, S. 339.

⁴⁸ Zu den nachfolgenden Ausführungen vergl. insgesamt: *Jörg Winter*, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Kommentar für Wissenschaft und Praxis, Köln 2011.

⁴⁹ Art. 7 GO.

⁵⁰ Art. 66 Abs. 3 GO

⁵¹ *Günther Wendt*, Demokratisierung und Reform der Kirchenverfassung, S. 177. Das setzt zugleich einer Übernahme des sog. „Neuen Steuerungsmodells“ aus dem kom-



munalen Bereich, das auf eine strikten Unterscheidung und Trennung strategischer und operativer Aufgaben abzielt, im kirchlichen Bereich Grenzen. Vergl. dazu: *Steffen Rupp*, Verwaltungsmodernisierung in den Kirchen. Anwendung des Neuen Steuerungsmodells in der Evangelischen Landeskirche in Baden, (Schriften zum Staatskirchenrecht Bd. 20), Frankfurt a. M. u.a. 2004

⁵² Siehe dazu: *Bernd Grzeszick*, Die Teilung staatlicher Gewalten, Paderborn 2013, S. 41.

⁵³ Art. 70 GO.

⁵⁴ Vergl. dazu: *Günther Wendt*, Kirchenleitung und Synode, ZevKR 11 (1964/65), S. 65 (87).

⁵⁵ *Alexander Kotb*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Landeskirche in Baden. (Europäische Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 2448) Frankfurt a. M. u.a. 1998; *Joachim Wenzel*, „Richtet nicht, auf daß ihr nicht gerichtet werdet“ Zum Richten in Kirche und Staat, ZevKR 49 (2004), S. 559 ff.

⁵⁶ Vergl. dazu: *Christian Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, (Jus Ecclesiasticum Bd. 103), Tübingen 2013; *Ders.*, Rechtsstaatliche Grundsätze im Evangelischen Kirchenrecht, ZevKR 58 (2013), S. 138 ff.

⁵⁷ *Christian Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, (Jus Ecclesiasticum Bd. 103), Tübingen 2013, S. 320.

⁵⁸ BVerfGE Bd. 95, S. 15.

⁵⁹ BVerfGE Bd. 95, S. ebd..

⁶⁰ BVerfGE Bd. 95, S. ebd..

⁶¹ Auch im staatlichen Bereich bedeutet Gewaltenteilung heute nicht mehr, dass unterschiedliche soziale Gruppen, die sich auf unterschiedliche Legitimationsprinzipien berufen, bestimmten Teilen der staatlichen Gewalt zugeordnet werden müssen, wie es ursprünglich der Konzeption von Montesquieu zur Herstellung einer Balance zwischen monarchischer Exekutive und ständischer Legislative entsprach. In dieser Hinsicht hat das Prinzip der Gewaltenteilung auch in einer Demokratie, in der alle Staatsgewalt allein durch den Willen des Volkes legitimiert wird, seine frühere Bedeutung verloren. Vergl. dazu: *Bernd Grzeszick*, Die Teilung der staatlichen Gewalten, Paderborn 2013, S. 26 ff.

⁶² *Joachim Beckmann*, Der Kampf der be-

kennenden Kirche im Rheinland um die Presbyterial-Synodale Kirchenordnung, ZevKR 1951, S. 135 ff u. S. 261 ff. (271 f.); siehe dazu auch: *Heiner Faulenbach*, Zum Übergang der Leitung der rheinischen Provinzkirche ab 1945, ZevKR 38 (1993), S. 257 ff.; *J. F. Gerhard Goeters*, Das Erbe des Kirchenkampfes in der Rheinischen Kirchenordnung von 1952, ZevKR 38 (1993), S. 267 ff.

⁶³ *Beckmann*, ebd., S. 272

⁶⁴ Vergl. dazu: *Christian Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, (Jus Ecclesiasticum Bd. 103), Tübingen 2013, S. 300.

⁶⁵ Zu diesem „Dilemma“ siehe bereits: *Erich Dahlhoff*, Synode und Kirchenleitung in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ZevKR 11 (1964/65), S. 89 ff. (97 f.).

⁶⁶ *Christian Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, (Jus Ecclesiasticum Bd. 103), Tübingen 2013, S. 300.

Prof. Dr. Jörg Winter, Karlsruhe

Bericht des Vorsitzenden in der Mitgliederversammlung am 4.11.2013 in Bonn

„Zeit für das Wesentliche“ – so lautet die Überschrift des Diskussionspapiers der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Pfarrbild, zu den „Perspektiven auf den Pfarrberuf“. Der von der Landeskirche und der Pfarrvertretung gemeinsam vorbereitete und verantwortete „Tag rheinischer Pfarrerinnen und Pfarrer 2013“ am 13. September in Koblenz stand unter diesem Thema, eine Umfrage online wurde eröffnet, um Anregungen und Voten aufzunehmen. Wir freuen uns im Evangelischen Pfarrverein über diesen breit angelegten Diskussionsprozess!

Wir freuen uns im
Evangelischen
Pfarrverein über
diesen breit
angelegten
Diskussionsprozess!

Und dann mit dieser Überschrift: Zeit für das Wesentliche! Kommt nun endlich die Besinnung auf das, was unseren Pfarrberuf im Kern ausmacht?

Mein diesjähriger „Bericht“ wird eine etwas andere Form haben. Es sind einige Gedanken und Assoziationen, ausgelöst von dieser Frage nach der Zeit für das Wesentliche. – Und erlauben Sie mir, dass ich an dieser Stelle zunächst einmal persönlich zurückschaue, unter welchen Vorstellungen und Bedingungen ich vor 40 Jahren das Theologiestudium aufnahm und mich auf den Pfarrberuf vorbereitet habe.

Es war eine Studiums- und Berufswahl aus Überzeugung, um nicht zu sagen: aus Glauben und Berufung; neben einem christlich geprägten Elternhaus motiviert nicht zuletzt durch die Persönlichkeit des Pfarrers, der mich konfirmierte. Ein ernsthafter Mann, theologisch geprägt von Karl Barth und der Bekennenden Kirche. Ein Gelehrter, von dem es auch hieß, er sei ein guter Seelsorger. Ein Pfarrhaus mit einem großen Studierzimmer und mit einem großen Garten. Pfarrhauskultur.

Mit meinem Abitur hatte ich alle Möglichkeiten, ich entschied mich für das Studium der Evangelischen Theologie – und war nicht der Einzige aus unserem Ort, der unter dem Eindruck dieses Pfarrers, Ferdinand Rohrbach, Theologie studierte und Pfarrer wurde.

Ich begann in Heidelberg und be-

gegnete Persönlichkeiten wie Claus Westermann, Hans-Walter Wolff und Rudolf Bohren. Vor allem Rudolf Bohren förderte meine Begeisterung für die Theologie und die Predigt.

Düsseldorf allerdings hatte in den Jahren des Studiums immer einen negativen Beiklang. Düsseldorf – das war das Landeskirchenamt. Da wurden wir verwaltet. Ein Kommilitone meinte, die seien so grimmig, er warte, *bis die da oben mal besser gelaunt seien*. Ich fand das damals etwas naiv, so zu denken und zu reden, aber er hatte irgendwie Recht. Und gewartet hat er wohl seine ganze Berufslaufbahn vergeblich auf einen anderen Geist – bis er schließlich vor ein paar Jahren in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde.

Ein Glücksfall war mein Mentor im Vikariat, Pfarrer Heinz König in Saarlouis. Das war eine wundervolle Begleitung, das waren gute Gespräche, da war viel Freiheit, den eigenen Weg zu finden. Als ich mit den ersten Frustrationserfahrungen in Gemeinde oder Presbyterium zu ihm kam, sagte er: *und mach's mal dreißig Jahre ...* Heute habe ich diese 30 Jahre hinter mir und kann sagen, viele Enttäuschungen hinter mir zu haben, aber dennoch nicht die Freude an der Gemeindegearbeit verloren zu haben.

In meiner ersten Pfarrstelle lernte ich Eitelkeiten und Heuchelei in einem Presbyterium kennen. Sie veranlassten den Wechsel der Pfarr-

Heute habe ich 30 Jahre hinter mir und kann sagen, viele Enttäuschungen hinter mir zu haben, aber dennoch nicht die Freude an der Gemeindegearbeit verloren zu haben.



stelle, wobei mir der Abschied von der Gemeinde und dem, was ich da am Aufbauen war, gerade bei der Generation der jungen Erwachsenen, schwer fiel.

In meiner zweiten Pfarrstelle, in der ich bis zum heutigen Tag bin, gab es in den ersten Jahren harte Kämpfe, in denen ich die Schwäche meiner Vorgesetzten kennenlernte, schließlich wurde es mir geschenkt, charakterfeste Presbyterinnen und Presbyter zu bekommen, mit denen ein vertrauensvolles und konstruktives Miteinander zum Wohle der Gemeinde entstand.

Vor vierzehn Jahren, 1999, wurde ich zum Vorsitzenden des Evangelischen Pfarrvereins im Rheinland gewählt. Kirchenleitung und Landeskirchenamt erlebte ich in dieser Arbeit leider oft genug als das blockierend, was doch dem Wohl der Pfarrerrinnen und Pfarrer diene und dem Gesamtwohl unserer Kirche. Nur gegen den jahrelangen erheblichen Widerstand des damaligen Präses Nikolaus Schneider konnte schließlich eine gesetzlich geregelte Pfarrvertretung durchgesetzt werden. Nur gegen erheblichen Widerstand ließ man sich endlich auf die von unserem Pfarrverein angeregte und dringend empfohlene professionelle Beratung der Kanzlei GMDP, Gütter Damm Schilling & Partner, Mannheim, betreffend Versteuerung von Dienstwohnungen ein.

Leider blieb unser Versuch, im Hinblick auf die Altersvorsorge von uns Pfarrerrinnen und Pfarrern die

Möglichkeit einer Entgeltumwandlung (Direktversicherung) in unserer Landeskirche zu verwirklichen, erfolglos. Aus der Fürsorgeverpflichtung heraus, da große Lücken in der Versorgung zu befürchten sind, hätte sich die Rheinische Kirche in den letzten Jahren hier bewegen sollen und können.

Besonders schlimm erlebte ich das Mobbing gegen Pfarrerrinnen und Pfarrer. Unsere Rheinische Landeskirche war viele Jahre einsamer Spitzenreiter bei Abberufungen. Dazu kam der unsäglich Umgang mit vielen Pfarrerrinnen und Pfarrern im Wartestand, die sich zum Teil in einer für sie entwürdigenden Weise in einem „Auswahlverfahren“ bewertet und in den vorzeitigen Ruhestand abgeschoben sehen mussten. Als ich meinem väterlichen Freund Rudolf Bohren, mit dem ich bis zu seinem Tod in herzlicher Verbindung stand, einmal das ganze Leid klagte, sagte er ganz aufgebracht und emotional, wie er war, er, der ein Leben lang an der Kirche litt, die Kirche sei „seit Korinth ein ...“ in einem beklagenswerten Zustand (das vollständige wörtliche Zitat ist nicht für den Druck geeignet).

Political correct war es in all den zurückliegenden Jahren nicht, „Klartext“ zu reden. Dagegen beherrschten und beherrschen auch weiterhin die „korrekte Rede“ in unserer Kirche ja viele, vor allem die, die in der Hierarchie ganz oben stehen, sonst wären sie wohl kaum dahin gekommen.

Political correct war es in all den zurückliegenden Jahren nicht, „Klartext“ zu reden. Dagegen beherrschten und beherrschen auch weiterhin die „korrekte Rede“ in unserer Kirche ja viele,

An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen, heißt es aber in der Bibel (Matthäus 7, 16).

Und nach den Früchten müssen wir heute fragen – nach den vielen Jahren mit „Struktur- und Reformprozessen“, die uns in Synoden in eloquenter Weise als heilsame Notwendigkeiten vermittelt worden sind. Was hat das alles bisher gebracht?

Und was bringt uns jetzt etwa die Verwaltungsstrukturereform, was bringt uns jetzt NKF – das Neue Kirchliche Finanzwesen – heute und morgen?

Auch uns im Pfarrverein erreichen besorgte Anfragen, ob hier nicht unsere presbyterial-synodal verfasste Kirche in Gefahr sei, gerade die Gemeinden mit ihren Presbyterien. Es artikuliert sich die Sorge, ob nicht die Verwaltung immer mehr zum dominierenden Prinzip werde und noch mehr Zeit und Geld verschlinge.

Meines Erachtens rächt sich jetzt, dass in vielen Beratungen in den Gremien und auf den Synoden kritische Grundsatzfragen nicht ernst genommen, entweder im Keim bereits erstickt oder – wenn diskutiert – nicht wirklich ergebnisoffen diskutiert worden sind. Es wurde etwas auf den Weg gebracht, ohne dass es zu Ende gedacht worden ist – und jetzt, wo zunehmend mehr den Schaden sehen, heißt es, der Zeitpunkt, das Ganze zu stoppen, sei überschritten. Vielleicht könne man das ein oder andere ja noch

verbessern.

Bei NKF wird so z.B. unter der Hand von einer erweiterten Kameratechnik gesprochen ...

Schon vor einigen Jahren drückte mir ein älterer Kollege aus der berlin-brandenburgischen Kirche anlässlich einer zum Teil erzwungenen Fusionierung von Gemeinden in seiner Landeskirche einen Text in die Hand, der hinsichtlich von Absurditäten noch Humor aufzubringen versucht:

„Eine Weisheit der Dakota-Indianer sagt: Wenn Du entdeckst, dass Du ein totes Pferd reitest, steige ab!“

Und dann werden 12 Strategien aufgezählt, mit denen Manager versuchen, mit diesem Problem umzugehen, und die sehen so aus:

1. *Wir besorgen eine stärkere Peitsche*
2. *Wir wechseln die Reiter*
3. *Wir sagen: So haben wir das Pferd doch immer geritten*
4. *Wir gründen einen Arbeitskreis, um das Pferd zu analysieren*
5. *Wir besuchen andere Orte, um zu sehen, wie man dort tote Pferde reitet*
6. *Wir erhöhen den Qualitätsstandard für den Beritt toter Pferde*
7. *Wir bilden eine Task-Force, um das tote Pferd wiederzubeleben*
8. *Wir schieben eine Trainingseinheit ein, um besser reiten zu lernen*
9. *Wir stellen Vergleiche unterschiedlich toter Pferde an*

Es artikuliert sich die Sorge, ob nicht die Verwaltung immer mehr zum dominierenden Prinzip werde und noch mehr Zeit und Geld verschlinge.



10. *Wir ändern die Kriterien, die besagen, ob ein Pferd tot ist*
11. *Wir kaufen Leute von außerhalb ein, um das tote Pferd zu reiten*
12. *Wir schirren mehrere tote Pferde zusammen an, damit sie schneller werden ...*

Ich breche hier ab – nehmen Sie ruhig diesen allegorischen Text als Raster und überprüfen Sie damit einmal so manche Maßnahmen in unserer Kirche in den letzten Jahren! Da vergeht einem dann doch das Lächeln und das Schmunzeln. – Spätestens wenn kein Geld mehr da ist, wird man sich der Tatsache stellen müssen, dass es Unsinn ist, tote Pferde zu reiten. –

Es ist anerkennenswert, wie viel Mühe sich manche machen, NKF das Beste abzugewinnen. NKF – das ist für einen Verwaltungsmitarbeiter, den ich kenne, die Abkürzung für „*Nur keine Furcht*“. Doch viele fürchten sich zunehmend vor einem ungeheuren Verwaltungsaufwand, der in keiner Relation zu dem steht, was das neue System leistet. „*Wir werden gezwungen, einen LKW zu ordern, um unsere Schubkarre Sand zu transportieren*“, sagt ein anderer Mitarbeiter. Ja, was trägt das Ganze eigentlich aus? Was die Kostenseite anbelangt, wird erkennbar, dass nicht nur die Umstellung, sondern auch der Dauerbetrieb zusätzliche Millionen von Euro verschlingen wird. –

NKF – man kann es auch als Abkürzung nehmen für „*Nonsens*“

Krampf Firlefanz“, oder als Abkürzung für „... und **nochmals Kraft- und Finanzverschwendung**“.

Aber vielleicht sehe ich und sehen viele andere, die über NKF nur noch den Kopf schütteln, die Dinge nicht richtig – und der Kaiser hat mit NKF doch die prächtigsten Kleider angezogen ...

Wir werden sehen.

Mit Verlaub, auch hier drängt sich für mich eine weitere Allegorie auf, diesmal die Sinnbildlichkeit dieses Märchens: „*Des Kaisers neue Kleider*“ von Hans Christian Andersen. In der Angst, als dumm (und ich ergänze: als nicht fortschrittlich und nicht zeitgemäß) zu gelten, wird der Widerspruch nicht gewagt: „*Ja! sagten alle Beamten, aber sie konnten nichts sehen, denn es war nichts da.*“ Alle wollen nicht dumm sein, auch der Kaiser selbst nicht, als er vor den Spiegel tritt. „*Aber er hat ja gar nichts an!*“, sagt endlich ein kleines Kind und entlarvt damit die Lüge der Betrüger, die dem König die prächtigsten Kleider versprochen, ihn aber nackt ließen.

„Zeit für das Wesentliche“ – nicht zuletzt an uns Pfarrerinnen und Pfarrer werden immer mehr Anforderungen gestellt, Arbeit zu beplanen und zu dokumentieren. Wertvolle Arbeitszeit, die für sinnvolle Tätigkeit genutzt werden könnte, wird dadurch gebunden. Wo weiter Pfarrstellen abgebaut werden sollen, wie soll da die zunehmende Arbeitsverdichtung aufgefangen wer-

Wo weiter Pfarrstellen abgebaut werden sollen, wie soll da die zunehmende Arbeitsverdichtung aufgefangen werden – durch noch mehr Verwaltung und Bürokratie?

Was wir in unserer Kirche heute benötigen, sind m.E. nicht „Strukturprozesse“ und „Reformen“, sondern eine Reformation unter dem Primat reformatorischer Theologie, unsere Kirche braucht die Buße!

den – durch noch mehr Verwaltung und Bürokratie? Schon jetzt ist – zumindest bei uns in ländlichen Gemeinden – kein umfassend geregelter Gottesdienst- und Kasualien-Vertretungsdienst mehr möglich ohne die Ruhestandspfarrerinnen und -pfarrer, die hier Erhebliches leisten. Aber eine seriöse Personalpolitik sieht anders aus, als Ruheständler schon ein ganzes Jahr im Voraus zu verplanen.

Das Ganze hat natürlich Signalwirkung auf potentiellen theologischen Nachwuchs. So wundert es nicht, dass sich aus Pfarrhäusern kaum noch zukünftige Pfarrerinnen und Pfarrer rekrutieren. Und auch mit Glanzbroschüren wird man nicht erfolgreich werben können, wenn das Vertrauen zerstört ist und der Pfarrberuf alles andere als attraktiv erscheint.

Was in anderen Berufen gilt, gilt auch im Pfarrberuf: es werden am Ende die Unternehmen erfolgreich sein bei der Nachwuchswerbung, die ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die besten Arbeitsbedingungen bieten. Und was am besten ist, entscheiden die Mitarbeiter – und nicht die Kirchenleitungen von oben herab! Daher sollte man in der Personalpolitik auf Pfarrvertretung und Pfarrverein als Sprachrohre der Pfarrerinnen und Pfarrer hören.

Der Pfarrberuf ist und bleibt ein wunderbarer Beruf! Die Botschaft, die wir der Welt – und nicht zu vergessen: uns selbst in der Kirche! – zu verkündigen haben, befreit „aus

den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem dankbaren Dienst an Gottes Geschöpfen“ (Barmer Theologische Erklärung, II). Und nicht nur im Jahr des 450-jährigen Jubiläums des Heidelberger Katechismus besinnen wir uns darauf, dem Menschen Wesentliches zu vermitteln – nicht nur von seinem Elend, sondern gerade eben auch von seiner Erlösung und der Dankbarkeit!

Was wir in unserer Kirche heute benötigen, sind m.E. nicht „Strukturprozesse“ und „Reformen“, sondern eine Reformation unter dem Primat reformatorischer Theologie, unsere Kirche braucht die Buße! Haben Sie in den letzten Jahren in den vielen inflationären „Papieren“ über „Struktur- und Reformprozesse“ einmal etwas von „Buße“ gelesen, von Umkehr? Unsere Kirche braucht nicht weniger als einen Neuanfang – an Haupt und Gliedern! Ich sage Primat der Theologie, weil sich die totale Ökonomisierung des Lebens auch der Kirche bemächtigt, Ökonomisierung anscheinend gerade auch in einer planwirtschaftlichen Form, was eben auch in der Einführung von NKF seinen Niederschlag findet, einer Form der Bilanzierung, die m.E. einfach nicht zur Kirche passt. Mit „Leistungs- und Wirkungskennzahlen“ ist geistliches Leben einer Kirchengemeinde wohl kaum zu erfassen. Mit noch mehr Zahlen kann man den fehlenden Geist nicht ersetzen. Und mit Verlaub: solide Haushaltsführung war und ist im kameralistischen System möglich,



das gerade für kleinere Gemeinden vollauf genügt. Wenn eine andere Haushaltssystematik für große Gemeinden Sinn macht, so sollte zumindest so viel Flexibilität möglich sein, dass nicht alle einem Einheitszwang unterworfen werden, sondern eigene situationsgerechte Lösungen finden dürfen. „Prüfet alles – und das Gute behaltet! (2. Thessalonicherbrief 5, 22).

Bei dem notwendigen Neuanfang und Neuaufbruch in unserer Kirche brauchen wir als Pfarrerinnen und Pfarrer Zeit, um uns ordentlich auf Verkündigung, Seelsorge und Unterricht konzentrieren zu können. Die Erwartungen in den Gemeinden, in der Gesellschaft, sind nach wie vor groß. Jeder von Ihnen, denke ich, weiß von gelungenen und beglückenden Begegnungen mit Menschen im letzten Jahr zu berichten, bei Gesprächen, bei Amtshandlungen, in Gottesdiensten. Erfahrungen, die einem den Sinn des Berufes, des Dienstes am Wort und an den Menschen, deutlich machen.

Es ist viel Bereitschaft da, unseren Dienst zu unterstützen. Ich darf ein Beispiel aus meiner Praxis nennen: vor ein paar Wochen wurde es ermöglicht, dass wir auf der Intensivstation der Mainzer Unikliniken eine Goldene Hochzeit gottesdienstlich feiern konnten. Solche Unterstützung „der Welt“ beschämt dort, wo wir den Eindruck haben müssen, dass es innerkirchlich an Unterstützung allzu oft mangelt und dass wir Pfarrerinnen und Pfarrer mit zuviel

Allotria belastet werden.

Zunehmende Belastungen im Pfarrberuf haben natürlich Auswirkung auf die Gesundheit von Pfarrerinnen und Pfarrer; so gibt es steigende Zahlen von „Burnout“. In der „Fuldaer Runde“, der Konferenz der Vorsitzenden der Pfarrvereine und Pfarrvertretungen, haben wir uns intensiv mit dem Thema Gesundheitsmanagement im Pfarramt beschäftigt. Pfarrer Andreas Rohnke aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat dazu Anregungen vorgelegt. Wir nehmen dankbar zur Kenntnis, dass sich unsere Landeskirche, namentlich der neue Oberkirchenrat in der für den Dienst der Theologinnen und Theologen zuständigen Abteilung I, Christoph Pistorius, dem Thema Salutogenese gegenüber aufgeschlossen und sensibel zeigt. Alles muss daran gesetzt werden, durch gesunde Strukturen und vernünftige Prävention Burnout und Erkrankungen wegen zu starker Belastung zu verhindern. Wo Schäden entstanden sind, muss unsere Kirche ihrer Fürsorgepflicht nachkommen und nötige Rehabilitationsmaßnahmen unterstützen und weiter fördern.

Ich komme zum Schluss, damit wir noch genug Zeit für die Aussprache haben.

Nach der letzten Mitgliederversammlung des Verbandes der Pfarrvereine in Bad Herrenalb am 23. September 2013, ist der Verbandsvorsitzende, Pfarrer Thomas Jakubowski, von seinem Amt als Ver-

Alles muss daran gesetzt werden, durch gesunde Strukturen und vernünftige Prävention Burnout und Erkrankungen wegen zu starker Belastung zu verhindern.

bandsvorsitzender aus gesundheitlichen Gründen zurückgetreten. Vorgestern fand deshalb in Kassel eine Sondersitzung des Verbandsvorstandes statt, um die nötigen Schritte zur Vorbereitung der Neuwahl zu besprechen und Termine festzulegen. Wir haben die Hoffnung, dass die Arbeit im Bundesvorstand vertrauensvoll und konstruktiv weitergehen kann. Gerade im Hinblick auf eine Pfarrvertretung auf EKD-Ebene, die wir anstreben, ist es wichtig, dass die Pfarrvereine und Pfarrvertretungen gut zusammenarbeiten und Geschlossenheit zeigen.

Und ganz zum Schluss noch ein praktischer Hinweis für Sie als Mitglieder unseres Pfarrvereins, der sich hinsichtlich der Zahl der Mitglieder sehr stabil zeigt, wo doch die Zahlen derer stark abnehmen, die neu in den Vorbereitungsdienst und ins Pfarramt kommen:

Wie vielen wohl bekannt, aber manchen noch nicht recht bewusst, wird ein weiterer Schritt zur Vollenendung des EU-Binnenmarktes getan, das verbirgt sich unter der Abkürzung SEPA. So heißt der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum: Single Euro Payments Area, der 25 Millionen Unternehmen mit rund 9000 Bankinstituten und mehr als 500 Millionen Einwohnern umfasst wird. Im Rahmen der Einführung von SEPA, Stichtag ist der 1. Februar 2014, an dem die nationalen Zahlverfahren abgelöst werden, muss auch die bisherige Einzugsermächtigung, die einige Mitglieder unserem Pfarrverein erteilt haben,

durch ein sogenanntes SEPA-Lastschriftmandat ersetzt werden. Wir informieren also unsere Mitglieder darüber, dass die bestehenden Einzugsermächtigungen in ein SEPA-Lastschriftmandat umgewandelt und so weitergenutzt werden.

Auf einer sehr informativen Konferenz der KD-Bank – Bank für Kirche und Diakonie am 2.10.2013 in Bexbach gab es ausführliche Erläuterungen zu dieser Umstellung. Wir haben die Hoffnung, dass mit dieser „Reform“ diesmal wirklich nur die Umstellung einigen Aufwand bedeutet und nicht der Dauerbetrieb, der vielmehr Erleichterungen bringen soll. Für Rückfragen steht Ihnen unser Geschäftsführer Gerhard Rabius zur Verfügung.

Mit dem herzlichen Dank an Sie, dass Sie auch im zurückliegenden Jahr mit Ihrer Solidarität die wichtige Arbeit unseres Vereins zum Wohle der Pfarrerrinnen und Pfarrer, aber darin eben auch zum Wohl der gesamten Kirche, treu mitgetragen haben, schließe ich meinen Bericht. Danke auch für Ihre Aufmerksamkeit beim Zuhören.

Friedhelm Maurer
Bonn, den 4.11.2013

Brauchen wir das,
eine Pfarrvertretung?
Ja, wir brauchten und
wir brauchen eine
Pfarrvertretung. Sie
ist ein vielgefragter
Ansprechpartner für
einzelne Kollegen
und Kolleginnen.



Tätigkeitsbericht der Pfarrvertretung

Bonn 25.11.2013

Vier Jahre ist die Pfarrvertretung nun alt geworden, und damit steht sie vor dem ersten Wechsel im Vorsitz.

Damals fragten sich vielleicht einige: Brauchen wir das, eine Pfarrvertretung?

Ja, wir brauchten und wir brauchen eine Pfarrvertretung. Sie ist ein vielgefragter Ansprechpartner für einzelne Kollegen und Kolleginnen. Sie ist ein inzwischen ernstgenommener Ansprechpartner in den Strukturen unserer Kirche in Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen usw. Nach vier Jahren darf man mit Fug und Recht sagen, die Pfarrvertretung hat sich etabliert.

Hilfe für den einzelnen Pfarrer, die einzelne Pfarrerin

Respekt und Vertrauen sind spürbar gewachsen. Längst werden wir zu immer mehr Problemsituationen hinzugezogen und inzwischen werden wir auch nicht mehr von Superintendenten und Superintendentinnen so skeptisch beäugt wie am Anfang.

Auch wenn ich bewusst keine statistischen Zahlen nennen möchte, kann ich doch sagen, dass im letzten Jahr erheblich mehr Dienstgespräche auf allen Ebenen stattgefunden haben, zu denen einer von uns begleitend dabei war.

Die Pfarrvertretung ist inzwischen so bekannt geworden, dass sich mehr und mehr Pfarrkollegen und -kolleginnen mit Fragen an uns wenden. Manchmal bedürfen sie nur einer kurzen Beratung. Manchmal ist ein längeres Gespräch vonnöten, oder auch Begleitung zum LKA, zum Superintendenten/in oder gar zum Verwaltungsgericht. Seelsorgerlich kann eine Begleitung manchmal sogar Jahre dauern. Es stehen sich längst auch nicht immer Pfarrer/Pfarrerin und Presbyterium oder KSV/Superintendent/Superintendentin gegenüber. Leider kommt es auch vor, daß sich Kollegen und Kolleginnen untereinander nicht gut verstehen. Nicht selten schliddern Pfarrer und Pfarrerrinnen aber auch in Konflikte hinein, nicht selten, wenn sie es besonders gut gemeint hatten. Frei nach dem Motto: Liebe deinen Nächsten.

Zeit für's Wesentliche – Perspektiven auf den Pfarrberuf

Eine landeskirchliche Arbeitsgruppe, zu der von unserer Seite Pfarrer Hüther und ich gehörten, hatte im Zeitraum von März 2011 bis März 2013 eine Vorlage erarbeitet, die in diesem Jahr im Vorfeld der Landesynode 2014 in den Ausschüssen beraten wurde.

Es ist erfreulicherweise ein diskussionswürdiges Papier entstanden, das noch erfreulicherweise von der Kirchenleitung zur öffentlichen Diskussion freigegeben wurde und das dann auch wirklich sehr lebhaft auf dem Pfarrer- und Pfarrerrinnentag

Die Pfarrvertretung ist inzwischen so bekannt geworden, dass sich mehr und mehr Pfarrkollegen und -kolleginnen mit Fragen an uns wenden. Manchmal bedürfen sie nur einer kurzen Beratung. Manchmal ist ein längeres Gespräch vonnöten,

Auch die dringend erforderliche Nachwuchsgewinnung für den pastoralen Dienst kann nur erfolgreich sein, wenn die Arbeitsbedingungen für den Pfarrberuf attraktiver gestaltet werden. Die Festlegung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ist ein Schritt in diese Richtung“.

am 13.10.2013 in Koblenz diskutiert wurde.

Bei der Vorbereitung dieses Pfarrer- und Pfarrerinnentags war die Pfarrvertretung übrigens mit einbezogen. Allerdings muss man kritisch feststellen, dass die ganze Vorbereitung seitens der Landeskirche viel zu spät anlief.

Abgesehen von unserer Mitwirkung in der Arbeitsgruppe haben wir seitens der Pfarrvertretung eine eigene Stellungnahme zum Papier verfasst, die sich in ganzer Länge auf unserer Homepage findet.

Zusammengefasst, ohne in die Details zu gehen, möchte ich im Rahmen des Tätigkeitsberichts nur feststellen, dass wir solch ein grundsätzliches Diskussionspapier begrüßt haben. Im Hinblick auf den ersten, den theologischen Teil haben wir lediglich dezent, aber deutlich kritisch den rheinischen Sonderweg im Amtsverständnis gegenüber allen anderen Landeskirchen angemerkt.

Zum zweiten Teil, dem wohl am meisten diskutierten Teil, dem Anhang über die Zeitvereinbarungsvorschläge haben wir uns klar für das Modell A mit den klaren Zeitvorgaben ausgesprochen. Mit diesem werden die vielfältigen Aufgaben des Pfarrdienstes transparent dargestellt.

Außerdem haben wir uns dafür eingesetzt, für den Pfarrdienst eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41 Stunden vorzusehen. Diese soll kein starres Zeitlimit sein, aber

sehr wohl eine verbindliche anzupeilende Jahresdurchschnittsvorgabe. Wir bedauern es daher sehr, dass dieser Passus in der Vorlage von der Kirchenleitung gestrichen worden ist. In dem von der Arbeitsgruppe einstimmig verabschiedeten Vorlagenentwurf war dieser Wert enthalten und für sehr wichtig erachtet.

Ebensowenig würden wir es nicht gutheißen, wenn das Papier in zwei Phasen in der Landessynode auf die Tagesordnung käme, der theologische Teil 2014 und der Anhang mit den Zeitvereinbarungsvorschlägen 2015. Solche Vorschläge, die hier und da kursieren, sollen ein Kompromiss sein, aber das wäre ein schlechter Kompromiss. Das Papier ist ein Ganzes und soll nicht auseinandergerissen werden.

Der letzte Abschnitt der Stellungnahme mahnt die gesamtkirchliche Verantwortung für den Pfarrdienst an: *„In den kommenden Jahren werden sich die Arbeitsbedingungen von Pfarrerinnen und Pfarrern erheblich verändern: Gemeinden werden kooperieren und fusionieren, Pfarrstellen werden nicht mehr besetzt werden können. Die sich dadurch ergebende höhere Arbeitsbelastung kann den Pfarrerinnen und Pfarrern nicht ohne weiteres zusätzlich aufgebürdet werden. Zugleich wird die Pfarrerinnen- und Pfarrerschaft in den nächsten Jahren rapide altern. Dies wird zu zunehmenden gesundheitlichen Belastungen und Ausfällen aufgrund von altersbedingten Erkrankungen, aber*



auch von Erkrankungen im Zusammenhang mit Überlastungssituationen führen (Stichwort »Salutogenese«). Hier muss durch eine vernünftige Arbeitszeitregelung gesteuert werden. Auch die dringend erforderliche Nachwuchsgewinnung für den pastoralen Dienst kann nur erfolgreich sein, wenn die Arbeitsbedingungen für den Pfarrberuf attraktiver gestaltet werden. Die Festlegung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit ist ein Schritt in diese Richtung“.

Stichwort Salutogenese

Hier haben erste Gespräche und Vorträge auf den Superintendentenkonferenzen stattgefunden. Die Gesundheitsfürsorge ist als Problem erkannt aber bleibt noch eine offene Baustelle.

Besoldung

Nicht nur Arbeitszeitregelungen und Gesundheitsfürsorge erhalten die Attraktivität des Pfarrberufs. Eine angemessene Besoldung gehört ebenso wichtig dazu.

Schon im April 2013, als deutlich wurde, dass das Land NRW eine Besoldungserhöhung nur bis zu den Besoldungsgruppen A12 beschließt, haben wir das Gespräch mit der Kirchenleitung gesucht. Man muss der Kirchenleitung zugute halten, dass sie nach einer Möglichkeit für einen Inflationsausgleich für die Pfarrer und Pfarrerrinnen gesucht hat. Vorschläge dieser Art aber wurden in den Ausschüssen abgelehnt, hauptsächlich wohl im Zuge dessen, dass die EKIR ein strukturelles Defizit

von 8 Mill. € aufweist und der landeskirchliche Haushalt um 35% gekürzt werden müsse.

Inzwischen gibt es auf der politischen Ebene eine Normenkontrollklage, die aber auf längere Zeit noch nicht entschieden sein wird. Trotzdem war die Frage, ob das ausstehende Urteil dann eins zu eins auch von der Landeskirche übernommen wird.

Inzwischen wurden einige Kollegen und Kolleginnen unruhig und legten auf eigene Faust Einspruch beim LKA ein.

In einem kurzen, mehr zufälligen Gespräch mit OKR Pistorius wurde dann deutlich, dass doch jeder Pfarrer, jede Pfarrerin, jeder Beamte, jede Beamtin individuell Einspruch bis zum 31.12.2013 einlegen muss und die Kirchenleitung erst Ende November beschließen wird, eventuell auf jährliche Einrede zu verzichten.

Um nun keine Fristen verstreichen zu lassen, haben wir dann den bekannten Aufruf zum Widerspruch mit einem Modelltext gestartet.

Wir halten es auch weiterhin für richtig und sinnvoll im Sinne der Rechtsicherheit, dass die Besoldungsstruktur der des öffentlichen Dienstes angeglichen bleibt. Wir plädieren allerdings dafür, die Besoldung der Pfarrer und Pfarrerrinnen, der Beamten und Beamtinnen, der Bundesbesoldung anzugleichen, wie es inzwischen schon in den meisten Landeskirchen üblich ist.

Man muss der Kirchenleitung zugute halten, dass sie nach einer Möglichkeit für einen Inflationsausgleich für die Pfarrer und Pfarrerrinnen gesucht hat. Vorschläge dieser Art aber wurden in den Ausschüssen abgelehnt, hauptsächlich wohl im Zuge dessen, dass die EKIR ein strukturelles Defizit von 8 Mill. € aufweist

Nicht nur, dass diese im Durchschnitt höher ist als die in NRW, es würde den Wechsel von einer Landeskirche zur anderen erheblich erleichtern und bisher empfundene Ungerechtigkeiten durch die Unterschiede vermeiden.

Auch zur Pfarrstellenzielplanung haben wir uns kritisch geäußert. Wir halten es für unmöglich, eine Zahl festzulegen, ohne die inhaltlichen Parameter ausdiskutiert zu haben. Diese hängen an der Perspektivdiskussion, wie unsere Kirche in Zukunft aussehen soll, welche Aufgaben sie übernimmt, wie der Pfarrberuf gestaltet sein soll. Auf jeden Fall darf nach unserer Meinung, die Obergrenze von 4000 Gemeindegliedern nicht überschritten werden.

Die Zielzahl von 20 Berufseinsteigern wird ja leider schon jetzt nicht erreicht.

Zur Lage der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB)

Im Sommer hat die Kirchenleitung ihre überarbeiteten Pläne zu den Einsparungen im landeskirchlichen Haushalt veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wurde auch sehr unbestimmt auf „eine Lücke in der Versorgungskasse“ hingewiesen. Auf den unterschiedlichen Ebenen unserer Kirche und auch in den Landeskirchen Lippe und Westfalen, die die Versorgungskasse mittragen, lösten diese Nachrichten – insbesondere bei den Verantwortlichen – Verwirrung aus, weil die Lage der VKPB derzeit keinerlei An-

lass zur Besorgnis gibt. Nachdem sich auch die Pfarrvertretung in einem Schreiben an die Kirchenleitung gewandt hatte – der stellvertretende Vorsitzende der Pfarrvertretung, Pfarrer Peter Stursberg, ist seit April 2013 2. stellv. Vorsitzender des Verwaltungsrates –, fand am 22. Oktober in Dortmund ein Gespräch zwischen den rheinischen Vertretern im Verwaltungsrat der VKPB, den Vorständen und Kirchenleitungsmitgliedern der EKIR statt, um den Sachverhalt zu klären. Die EKD hat ein Gutachten über die Lage der Versorgungskassen der Landeskirchen erstellen lassen. Der hier errechnete Deckungsgrad weicht unter bestimmten Bedingungen deutlich von dem Deckungsgrad ab, der im jährlich für die VKPB im Rahmen des Jahresabschlusses erstellten Gutachten benannt wird. Die Spanne liegt zwischen einem Deckungsgrad von 27 Prozent bis 46 Prozent – je nach verwendeten Parametern. Die Abweichungen sind insbesondere dadurch begründet, daß die VKPB – anders als jetzt im EKD-Gutachten – bisher nicht die Beihilfeverpflichtungen der Landeskirchen eingerechnet hat, da die Beihilfekosten im Jahreslauf per Spitzabrechnung durch die Landeskirchen erstattet werden.

Die Kirchenleitung der EKIR will jetzt wegen der guten Kirchensteuereinnahmen möglichst schnell den Deckungsgrad ihrer Verpflichtungen in der VKPB erhöhen, damit kirchliche Finanzmittel zukünftiger Generationen nicht durch Versor-

Die Kirchenleitung der EKIR will jetzt wegen der guten Kirchensteuereinnahmen möglichst schnell den Deckungsgrad ihrer Verpflichtungen in der VKPB erhöhen, damit kirchliche Finanzmittel zukünftiger Generationen nicht durch Versorgungsverpflichtungen aufgezehrt werden.



gungsverpflichtungen aufgezehrt werden. Dabei sollen eben auch die Beihilfeverpflichtungen berücksichtigt werden. Insgesamt bestand aber Einvernehmen darüber, dass es keinerlei Anlass zu Beanstandungen an der wirtschaftlichen Lage, insbesondere auch an der Anlagepolitik der VKPB, gibt.

Dienstwohnungen/Pfarrhäuser

Laut Information der Kanzlei GMDP in Mannheim vom 21.11.13 hat der Versand der formellen Neufestsetzungsbescheide zum steuerlichen Mietwert der Pfarrdienstwohnungen, mit denen das LKA die von der Kanzlei mit den Finanzbehörden abgestimmten Werte rückwirkend dienstwohnungsrechtlich umsetzt, am 18. November begonnen. Weil die Verhandlungen mit den Finanzbehörden sich so lange hingezogen haben, wird gleichzeitig ein Aktualisierungsbogen mitverschickt, um nachträglich eingetretene Veränderungen im Dienstwohnungsverhältnis abgleichen und zukünftig berücksichtigen zu können. 881 Fälle in NRW sind mit den Finanzbehörden abgestimmt; die Bescheide sollen bis zum Jahresende versandt sein.

Die OFD in Koblenz hatte anfangs für die Pfarrhäuser in Rheinland-Pfalz eine durchgängige Zweitprüfung für erforderlich gehalten. Das hätte den Abschluss um mindestens zwei weitere Jahre verschoben. Der Hartnäckigkeit der Kanzlei ist es nun zu verdanken, dass die OFD Koblenz unter „Zurückstellung erheblicher Bedenken“ auf die Zweit-

prüfung verzichtet und die Werte der NRW-Abstimmung grundsätzlich zu übernehmen sind. Dazu wird die OFD eine entsprechende Verfügung Ende November/Anfang Dezember erlassen, sodass die RLP-Finanzämter die ruhenden Fälle dann abarbeiten können. Dieser Vorgang wird sich noch bis ins Jahr 2014 hinziehen.

Im Saarland wird direkt mit dem Finanzministerium verhandelt, da es dort keine OFD gibt. Dort sieht man verfahrensrechtliche Probleme bei der Änderung derjenigen Jahre, in denen die Dienstwohnungsinhaber keinen Einspruch eingelegt haben. Die Kanzlei hatte Gelegenheit, ihre Ansicht vorzutragen, dass ein grobes Verschulden nicht angenommen werden kann. Es ist abzuwarten, wie das Ministerium auf diese Einlassung hin den Vorgang bewerten wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bis zum Abschluss des Verfahrens gegen alle Steuerbescheide, also auch in 2014 für den Steuerbescheid aus 2013, vorsorglich Einspruch einzulegen ist. Alternativ können die Bescheide an die Kanzlei weitergeleitet werden, die dann Einspruch einlegt und das weitere Verfahren im Auge behält.

Die Kanzlei hat bis jetzt 430 Fälle auswerten können. Die Gesamtsteuererstattung beläuft sich auf 4.110.585,70 €, einschließlich 728.251,70 € Zinsen. Rein statistisch bedeutet das eine Erstattung

Der Hartnäckigkeit der Kanzlei ist es nun zu verdanken, dass die OFD Koblenz unter „Zurückstellung erheblicher Bedenken“ auf die Zweitprüfung verzichtet und die Werte der NRW-Abstimmung grundsätzlich zu übernehmen sind.

pro Einzelfall in Höhe von 9.560,- € einschließlich 1.693,- € Zinsen.

Um den durch das LKA erteilten Auftrag ordnungsgemäß erfüllen zu können, bittet die Kanzlei darum, dass ihr die Erstattungsbescheide aus den Jahren 2003 bis 2012 zur Prüfung weitergeleitet werden. Dies gilt für alle Fälle, in denen in dieser Zeit nicht die Kanzlei GMDP mit der Mietwertüberprüfung beauftragt war.

Die durch die Kanzlei ermittelte Erstattungssumme lässt die Pauschalzahlung unserer Landeskirche im Jahr 2003 für die bis dahin zurückliegenden Jahre noch einmal in einem neuen Licht erscheinen. Vertreter der Kanzlei nannten diese Zahlung schon damals voreilig und überhöht. Leider ließen sich damals die Verantwortlichen nicht davon überzeugen, dass die Einschaltung der Kanzlei ein ganz anderes Ergebnis erbringen könnte.

Auf unsere Veranlassung hat sich OKR Pistorius in einem Schreiben vom 20.08.2013 an die Gemeinden gewandt, um darauf hinzuweisen, dass die Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber z.T. Anspruch auf die Erstattung von überzahlter Dienstwohnungsvergütung haben. Die Reaktion auf das Schreiben war überwiegend positiv; vereinzelt wurde angefragt, ob diese Rückzahlung angesichts stark belasteter Gemeindeetats in die Zeit passt. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es sich um Geld der Pfarrerinnen und Pfarrer handelt und dass die Neubewertung der Dienstwohnungen mit gro-

ßem Aufwand auch gegenüber dem Finanzamt durchgesetzt wurde und der daraus resultierende Anspruch nun auch vollzogen werden muss. Es gibt hier keinen Ermessensspielraum.

Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Pfarrverein im Rheinland

Immer wieder werde ich gefragt, braucht man denn beides, Pfarrvertretung und Pfarrverein.

Ja, es ist gut, dass es beide gibt und es ist gut, dass beide personell miteinander vernetzt sind. Die Pfarrvertretung agiert sozusagen intern und der Pfarrverein kann auf viele Vorgänge einen kritischen Blick von außen werfen. So können sich beide ergänzen.

Insbesondere wenn Pfarrer und Pfarrerinnen rechtsanwaltliche Hilfe brauchen, ist es gut, wenn sie Mitglied im Pfarrverein sind. Nur dann nämlich können sie über die Bruderhilfe-Rechtsschutzversicherung Hilfe bei den Kosten erhalten. Rechtsbeistand von außen, also durch einen Rechtsanwalt, kann für die Pfarrkollegen und -kolleginnen schnell recht teuer werden, wie auch im letzten Jahr einige schmerzlich haben erfahren müssen.

Auf EKD-Ebene hat der Dachverband der Pfarrvereine im Moment die Vertretung der Pfarrer- und Pfarrerinnen übernommen. In der dienstrechtlichen Kommission der EKD wird aber daran gearbeitet, auch auf EKD-Ebene eine eigene

Es ist gut, dass es beide gibt, Pfarrverein und Pfarrvertretung und es ist gut, dass beide personell miteinander vernetzt sind. Die Pfarrvertretung agiert sozusagen intern und der Pfarrverein könnte auf viele Vorgänge einen kritischen Blick von außen werfen.



Pfarrvertretung einzurichten. Um so wichtiger ist es, dass wir als Pfarrvertretung gut mit den Pfarrvereinen in der sogenannten Fuldaer Runde, einer Arbeitsgruppe aus Pfarrvereinsvorsitzenden und Pfarrvertretungen, zusammenarbeiten.

Kontakte zu anderen

Die Kontakte zu Gesamt-MAV konnten verstärkt werden.

Kontakt zur Vertretung der Vikaren und Vikarinnen in Wuppertal (Sprecher Vikar Brall) konnte geknüpft werden und zum Rheinischen Konvent vertieft werden.

Mit dem RVM (Rheinischer Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst) haben wir uns in bezug auf die Besoldungsfragen gegenseitig informiert.

Ausblick

Auch für das kommende Jahr wird es noch viel zu tun geben.

Die kirchenpolitische Lage wird sich kaum entschärfen. Der Nachwuchsmangel im Pfarrberuf ist schon jetzt vielerorts schmerzlich zu bemerken. Es gibt schon jetzt so manche Pfarrstellenausschreibung in ländlichen Gegenden oder bei sogenannten „Patchworkstellen“, also Stellen mit mehreren Arbeitsgebieten, auf die sich niemand bewirbt.

Noch immer mangelt es an klaren Richtlinien für Abberufung und Versetzung von Pfarrern und Pfarrereinnen.

Es ist eine gewisse Diskrepanz zwischen den öffentlich-rechtlichen und den immer zahlreicher werdenden privatrechtlichen Dienstverhältnissen festzustellen. Die Vor- und Nachteile beider können zu empfundenen Ungerechtigkeiten führen. Außerdem sind die Vertragstexte der privatrechtlichen Dienstverhältnisse, die ja angepasst an das EKD-Pfarrdienstgesetz sein sollen, noch unklar.

Ungelöst ist immer noch die Frage, wie und in welchem Umfang Funktionspfarrer in den Vertretungsdienst in den Gemeinden herangezogen werden sollen/können.

mbA-Pfarrstellen und der Umgang mit den Inhabern und Inhaberinnen darf die neue Pfarrvertretung nicht aus den Augen verlieren.

Auch wenn das zentrale Bewerbungsverfahren seinen anfänglichen Schrecken verloren hat, sollte doch noch einmal in absehbarer Zeit über die Abschaffung eines solchen nachgedacht werden.

Die Form der sogenannten 10-Jahresgespräche ist auch noch nicht geklärt.

Ferner hatte die Pfarrvertretung bei der Abteilung I angeregt, dass es einen neuen Leitfaden für den Umgang mit Dienstunfällen und bei Sterbefällen geben soll. Dieser lässt noch auf sich warten.

Unverständlich ist mir auch, dass Ruheständler ihre ekir-Mail-Adresse verlieren. Es sei denn sie bezahlen 24€/Jahr.

Die kirchenpolitische Lage wird sich kaum entschärfen. Der Nachwuchsmangel im Pfarrberuf ist schon jetzt vielerorts schmerzlich zu bemerken. Es gibt schon jetzt so manche Pfarrstellenausschreibung in ländlichen Gegenden oder bei sogenannten „Patchworkstellen“, also Stellen mit mehreren Arbeitsgebieten, auf die sich niemand bewirbt.

bbz-Skandal und NKF sowie Aufgabenkritik und Sparziel von 35% des landeskirchlichen Haushalts bleiben sicher nicht ohne Auswirkungen auf die Pfarrschaft, wenn sie auch nicht sogleich und ganz direkt zu merken sind.

Für unsere Kommunikation nach draußen, insbesondere für die Internetseiten haben wir bisher viel positive Rückmeldungen bekommen. Aber auch da gibt es ja immer und immer wieder etwas zu basteln und zu verändern.

Dankeschön

Mit einem herzlichen Dankeschön an die Mitglieder der Pfarrvertretung möchte ich mich nun verabschieden. Arbeitsteilig konnten wir wieder vieles wahrnehmen und bearbeiten, was einer allein nie geschafft hätte. Vielen herzlichen Dank an Peter Stursberg, meinen Stellvertreter. Stets konnten wir uns vertrauensvoll beraten und absprechen. Er hat mich an vielen Stellen immer hilfsbereit vertreten und er hat vieles von der Pfarrvertretungsarbeit, u.a. die ganze Pfarrhausproblematik, übernommen. Er ist außerdem, wie oben schon erwähnt, zum 2. Stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte gewählt worden. Das alles ist viel und äußerst zeitintensiv.

Christoph Hüther gilt ein besonderer Dank für die unzähligen Niederschriften von Sitzungen und Zusammenkünften, sowie für viele punktgenaue Formulierungen bei unseren

Stellungnahmen zu landeskirchlichen Vorlagen.

Ganz herzliches Dankeschön an das ganze Pfarrvertretungsteam! Es war eine spannende, interessante, nie vergebliche und einfach eine sehr schöne Zeit mit Euch.

Vielen herzlichen Dank möchte ich auch Ihnen, liebe Wahl- und Kontaktpersonen, sagen. Haben Sie doch fast immer für eine schnelle Verbreitung unserer Informationen gesorgt, haben Sie uns doch auf so manches Problem aufmerksam gemacht und viele Kontakte hergestellt.

Herzlich gedankt sei an dieser Stelle auch Pastor Holger Johansen, der selbst gehandicapt als Schwerbehindertenvertreter immer zu Gesprächen und Beratungen für uns und die Pfarrer und Pfarrerinnen, die seiner Hilfe bedurften, bereit war.

Herzlichen Dank an Sie alle, die Sie die Arbeit der Pfarrvertretung unterstützt haben und die Bitte, dass Sie trotz schwieriger Zeiten selbst nie den Mut verlieren und unsere Pfarrkollegen und -kolleginnen in der Wahrnehmung unseres Berufes weiterhin unterstützen.

Herzlichen Dank an Sie alle, die Sie die Arbeit der Pfarrvertretung unterstützt haben und die Bitte, dass Sie trotz schwieriger Zeiten selbst nie den Mut verlieren und unsere Pfarrkollegen und -kolleginnen in der Wahrnehmung unseres Berufes weiterhin unterstützen.

Asta Brants
Vorsitzende der Pfarrvertretung
Bonn, 25.11.2013



Eindrücke vom Rheinischen Pfarrertag in Koblenz

Ich habe mich über die rege Beteiligung am Pfarrer- und Pfarrerinnen-tag gefreut. Es besteht also Bedarf, dass man sich sieht, trifft, zuhört und begegnet und nicht alle Informationen nur unpersönlich über Internet und Facebook austauschen möchte. Es tut der ganzen Kirche gut, wenn die Kirchenleitung das ebenso sieht und mit solchen Pfarrer- und Pfarrerinnentagen nahe bei der Mann-/Frauschaft ist und nicht in fernen Chefetagen weilt.

Gut gefallen hat mir auch, dass wir durch einen ansprechenden Vortrag von Professor Hauschildt in die Thematik des Tages „Zeit für das Wesentliche“ eingestimmt wurden.

In der Gruppenarbeit wurde anfänglich große Begeisterung für die uns Pfarrern und Pfarrerinnen sympathischen und anschaulichen Bilder und Begriffe wie Schriftgelehrter, Hirte und Pontifex geäußert, mit denen unser Beruf und unsere Berufung beschrieben wurden. Der Vergleich des Pfarrberufs mit dem „Dreispung“ Pflicht, Kür, Hobby wurde ziemlich bald skeptisch betrachtet. Für meine Begriffe fand der erste Teil des Vortrags, der fast einebnende Vergleich mit anderen kirchlichen Mitarbeitenden zu wenig kritische Beachtung.

Menschen neigen zum Abwägen: gefällt mir der Vortrag besser oder das Papier „Zeit fürs Wesentliche“? Aber das ist nicht die Alternative! So kam man denn auch in der Grup-

penarbeit am Nachmittag recht rasch zum Wesentlichen: In offenem Gespräch wurde geäußert, dass das Papier „Zeit fürs Wesentliche“ als Empfehlung sehr gut sei, auch wenn manch einer dies oder das auch noch gern drin erwähnt gesehen hätte. Die Pfarrer und Pfarrerinnen möchten es aber keineswegs als Korsett angelegt bekommen. Die kreative Freiheit des Pfarrberufs wurde einhellig stark betont.

Ich hoffe, es wird auch in Zukunft solche Tage zum Austausch und zur Aussprache geben.

Asta Brants

Drei Briefe aus Hessen-Nassau

I – Schreiben an das Präsidium der EKD-Synode der Initiative Für ge- rechtes Kirchenrecht in der EKHN (1. Juni 2013):

Selbstbestimmungsrecht der
Religionsgesellschaften – Art. 140 GG
i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV

Sehr geehrter Herr Dr. Beckstein, sehr geehrte Damen und Herren,

unser Staatskirchenrecht, das das Grundgesetz im Wesentlichen unverändert aus der Weimarer Verfassung übernommen hat, bildet auch nach fast 100 Jahren noch eine tragfähige Grundlage für das religiöse Leben in unserem Land. Allerdings hat es in letzter Zeit z.T. kontroverse Diskussionen gegeben. Diese veranlassen uns, an die Urwurzeln dieser Rechtsnormen zu erinnern.

In offenem Gespräch wurde geäußert, dass das Papier „Zeit fürs Wesentliche“ als Empfehlung sehr gut sei, auch wenn manch einer dies oder das auch noch gern drin erwähnt gesehen hätte. Die Pfarrer und Pfarrerrinnen möchten es aber keineswegs als Korsett angelegt bekommen.

Die Grundrechte und die darauf basierenden rechtlichen Standards gelten für alle Staatsbürger. Da Pfarrer und Pfarrerrinnen zugleich Staatsbürger sind, darf infolgedessen die Kirche ihnen die staatlich garantierten Rechte nicht vorenthalten!

Die bitteren Erfahrungen der Nazi-Diktatur haben bekanntlich die Autoren unseres Grundgesetzes veranlasst, die Menschenrechte als einklagbare Rechtstitel in das Verfassungsgesetz aufzunehmen. Demnach ist der in Art. 1 GG garantierte Schutz der Menschenwürde unantastbar. Welche Bedeutung diese unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte für die Verfasser des GG hatten, ist u. a. daran erkennbar, dass sie deren Änderung für unzulässig erklärt haben (sog. „Ewigkeitsentscheidung“; vgl. Art. 79 Abs. 3 GG). Somit haben die Grundrechte (Art. 1 – 19 GG) absoluten Vorrang und binden den Rechtsstaat in allen seinen Erscheinungsformen.

Wenn nun unser Staat den Kirchen ein – eingeschränktes – Maß an Selbstbestimmung zubilligt, dann ist dies nur auf dieser Grundlage denkbar, denn sonst würde er dulden, dass fundamentale Rechte, die er selbst nicht antasten soll, von den Religionsgesellschaften ausgehebelt werden. Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV „ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für *alle* geltenden Gesetzes“. Mit diesen rechtlichen Schranken können demzufolge nur die Grundrechte und die darauf basierenden Rechtsnormen gemeint sein. Welche denn sonst? Für diese Annahme spricht auch der Gottesbezug in der Präambel unseres Grundgesetzes. Denn bekanntlich sind diese staatsbürgerlichen Grundrechte von unseren christlichen Grundwerten abgeleitet (Menschenwürde, Achtung des Nächsten, Wahrheit, Gerechtigkeit u.a.). Unzählige Menschen weltweit beneiden uns darum.

Umso unfassbarer ist es, dass ausgerechnet die Kirche sie missachtet, anstatt sie zu schützen. So schreibt z. B. die Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland in einem Urteil (VK 16/2006): *„Die Kirche ist nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV in der Ausgestaltung ihres Dienstrechtes unabhängig. Daraus folgt, dass sie generell weder durch die*

Grundrechte noch durch ... *gebunden ist*“. Dieses Urteil wurde zum Anlass genommen für eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 2 BvR 717/ 08). Die Beschwerde wurde zwar wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen nicht angenommen. Gleichwohl haben die Richter sich fiktiv damit befasst und Argumente der Kirche übernommen. Dieser Beschluss des BVerfG ist bei Fachleuten auf erhebliche Kritik gestoßen (vgl. z. B. Urteil OVG NRW (Münster), 5 A 1941/10). Sie weisen u. a. darauf hin, dass der Staat den Kirchen mit dem Körperschaftsstatus hoheitliche Befugnisse übertragen hat. Damit geht auch die Verpflichtung einher, die Grundwerte der Verfassung, namentlich die Grundrechte, zu beachten. Besonders erschreckend ist an diesem Vorgang, dass sowohl das kirchliche Urteil – das ja bereits im Ansatz von konträren Voraussetzungen ausgegangen ist – als auch die Entscheidung des BVerfG von der EKD als ein Musterbeispiel für die Rechtsprechung ihrer Gliedkirchen übernommen worden ist (siehe u.a. Begründung zu PfdG-EKD, § 105).

Die Grundrechte und die darauf basierenden rechtlichen Standards gelten für alle Staatsbürger. Da Pfarrer und Pfarrerrinnen zugleich Staatsbürger sind, darf infolgedessen die Kirche ihnen die staatlich garantierten Rechte nicht vorenthalten! So lässt z. B. der Rechtsstaat keine existenzvernichtende Bestrafung zu ohne einen entsprechenden Schuldnachweis (§ 46 StGB u.a.). Die EKD verstößt dagegen jedoch in erheblichem Maße mit dem am 10.11.2010 verabschiedeten Pfarrdienstgesetz (§ 79 ff PfdG-EKD). Darin ist ein ganzer Berufsstand in Konfliktsituationen nahezu rechtlos, während einigen kirchlichen Gremien so riesige Ermessensspielräume eingeräumt werden, dass sie auch dann noch folgenschwere Sanktionen über einzelne Personen verhängen können, wenn diese sich nichts haben zuschulden kommen lassen. Da die Kirchengerichte an die (z. T. Grundrechte



verletzenden) Kirchengesetze gebunden sind, sind Fehlurteile vorprogrammiert.

Die Folgen für unsere Kirche sind verheerend: So sind z.B. zahlreiche Pfarrer/-innen wegen "ungedehlichen Wirkens" zu Unrecht in die Zwangspensionierung getrieben worden. Daraufhin haben viele Gemeindeglieder die Kirche frustriert verlassen. Da eine solche Vorgehensweise auch Theologiestudenten/-innen abschreckt, ist künftig mit einem akuten Pfarrermangel zu rechnen. – Zudem verliert die Kirche weiter an Glaubwürdigkeit, wenn sie an rechtlichen Standards festhält, mit denen im 3. Reich Pfarrer der Bekennenden Kirche mundtot gemacht worden sind. – Wenn eine Volkskirche das eingeschränkte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften fälschlich über die Grundrechte erhebt und willkürlich damit umspringt, dann wird dies auch fatale Folgen für unsere Gesellschaft haben: Schon heute beklagen Richter staatlicher Gerichte die in unserem Land längst etablierte islamische Paralleljustiz, bei der die deutsche Strafjustiz oft ohnmächtig mit ansehen muss, wie unser Rechtssystem ausgehebelt wird. Die meisten Opfer schweigen aus Angst.

Die Missachtung der Grundrechte durch höchste kirchliche Leitungsgremien ist alarmierend. Da diese auch aus christlicher Sicht unhaltbare Grundeinstellung sich in allen Ebenen widerspiegelt (Legislative, Exekutive und Judikative), ist bei der EKD und ihren Gliedkirchen ein grundlegendes Umdenken angesagt. Wir schlagen vor, umgehend mit einer Überprüfung des § 79 ff PfdG-EKD ("Nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes") zu beginnen.

Mit freundlichen Grüßen

INITIATIVE für ein gerechtes Kirchenrecht in der EKHN

gez. Gabriele von Altrock
gez. Dorothea Maier

II – Schreiben an den Vizepräsidenten der EKD, Dr. Günter Beckstein der Initiative für gerechtes Kirchenrecht in der EKHN (24. August 2013):

Ev. Kirche und andere Religionsgesellschaften sind an Grundrechte der Verfassung gebunden

Sehr geehrter Herr Dr. Beckstein,

mit unserem Schreiben vom 1. Juni d. J. haben wir das Präsidium der Synode darauf aufmerksam gemacht, dass in der EKD und ihren Gliedkirchen erhebliche Unsicherheit darüber besteht, ob die Ev. Kirche an die Grundrechte unserer Verfassung gebunden ist oder nicht. In diesem Zusammenhang haben wir auch auf Bestimmungen im Pfarrdienstgesetz (PfdG) hingewiesen, durch die die Rechte der Pfarrer/-innen in Konfliktsituationen drastisch beschnitten werden, während einige kirchliche Gremien über sehr weitgehende rechtliche Möglichkeiten verfügen (§ 79 ff PfdG-EKD). Die Leiterin der Geschäftsstelle, Frau Heidi Heine, hat uns daraufhin wissen lassen, dass sich das Präsidium der Synode in seiner Sitzung am 15. Juni d. J. mit unserem Anliegen befasst hat mit dem Ergebnis, dass es keinen Anlass sieht, bei der angestrebten Änderung des PfdG initiativ tätig zu werden. Als Begründung wird angeführt, dass das Präsidium in der bestehenden Fassung des Gesetzes nach wie vor einen wichtigen Beitrag zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer sieht. Außerdem sei ja der Verband der Ev. Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland an der Erarbeitung beteiligt gewesen. Ferner sollen auf dem Deutschen Pfarrerinnen- und Pfarrertag 2010 sowohl das Verfahren als auch das Ergebnis gelobt worden sein. Dem ist zu entgegnen: Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse: JA, jederzeit, – aber bitte auf einer rechtlich sauberen Basis, die auch aus christlicher Sicht befürwortet werden kann! Das ist jedoch

Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse: JA, jederzeit, – aber bitte auf einer rechtlich sauberen Basis, die auch aus christlicher Sicht befürwortet werden kann!

Da die EKD sowohl dieses Urteil als auch die daraus abgeleitete umstrittene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als ein Musterbeispiel für die Rechtsprechung ihrer Gliedkirchen übernommen hat, steht somit öffentlich die Behauptung im Raum, die Ev. Kirche sei nicht an die Grundrechte gebunden. Allein dieser Widerspruch ist unhaltbar!

nicht der Fall, da diese Regelung in hohem Maße ungerecht, somit rechtswidrig und unchristlich ist. Offenbar haben die damals daran beteiligten Personen die negativen Folgen der auf den 1. Blick harmlos klingenden Formulierungen dieses Gesetzes nicht erkannt. Leider kommt es im Alltag nur allzu oft vor, dass z. B. Vorstände und ihre Fachleute große Gefahren unterschätzen. Wenn dann die zuständigen Aufsichtsgremien die Vorlagen nur durchwinken und Warnungen erfahrener Mitarbeiter/-innen nicht ernst nehmen, sind schwere Rückschläge bis hin zur Insolvenz eines Unternehmens oft nicht zu verhindern. Noch weitreichender können die Folgen sein, wenn derart gravierende Fehler auf politischen Entscheidungsebenen gemacht werden. Irren ist nun einmal menschlich! Je komplizierter die Zusammenhänge sind, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass folgenschwere Irrtümer zu spät erkannt werden. Dies trifft auch auf die Kirche zu. So ist z. B. das Hauptanliegen unseres Schreibens vom 1. Juni – die Stellung der Ev. Kirche zu den Grundrechten – im Präsidium wohl nicht einmal zur Sprache gekommen. Das EKD-Kirchenamt und die Verwaltungen der Landeskirchen berufen sich in ihren Stellungnahmen zwar immer auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Uns ist jedoch keine einzige Ausführung bekannt, in der sie erläutern, was sie unter den *“Schranken des für alle geltenden Gesetzes“* verstehen. Dementsprechend gehen die Meinungen weit auseinander: Einige Persönlichkeiten, wie z. B. der frühere Ratsvorsitzende Dr. Wolfgang Huber, haben sich öffentlich klar zu den Grundrechten unseres Grundgesetzes bekannt und dies auch zurecht von den hier lebenden Muslimen gefordert. Die EKD weist sogar ein Referat für *“Grund- und Menschenrechte, Europarecht“* aus. In zahlreichen Aufrufen fordert sie deren Einhaltung, sowohl von unserem Staat als auch weltweit. Nur im eigenen Haus sollen sie nicht gelten!?

Es ist ja nicht nur die Rheinische Kirche, die diese Frage u. a. in dem zitierten Urteil (VK 16/2006) verneint. Da die EKD sowohl dieses Urteil als auch die daraus abgeleitete umstrittene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als ein Musterbeispiel für die Rechtsprechung ihrer Gliedkirchen übernommen hat, steht somit öffentlich die Behauptung im Raum, die Ev. Kirche sei nicht an die Grundrechte gebunden. Allein dieser Widerspruch ist unhaltbar! Hier besteht dringender Handlungsbedarf, zumal vor staatlichen und kirchlichen Gerichten Verfahren anhängig sind, in denen die Kirche diese gefährlich-falsche Position weiterhin verteidigt. Auch aus dem PfdG sind Hinweise auf derartige Urteile schnellstmöglich zu entfernen (§105, ferner §79ff PfdG).

Die verheerenden Folgen der Verweigerungshaltung der Kirche sind nicht mehr zu übersehen: So haben tausende engagierter Gemeindeglieder u.a. mit Demonstrationen, Bittschreiben, Presseberichten, Leserbriefen und schließlich mit Kirchenaustritten gegen rechtswidrige kirchliche Praktiken protestiert. Vergeblich! Selbst unerwartete Todesfälle unter den Opfern (z.B. durch Herzinfarkt) haben kein Umdenken bewirkt. – Bekanntlich ist in letzter Zeit EKD-weit die Zahl der Bewerber für den Pfarrdienst drastisch gesunken. – Immer öfter berichten auch säkulare Medien, dass Muslime in Deutschland Selbstjustiz üben und Konflikte nach islamischen Gesetzen lösen, wobei die Diskriminierung von Frauen, Entführungen und Morddrohungen wohl häufiger vorkommen, als wir es ahnen. Da viele muslimische Vereinigungen jetzt auch den Körperschafts-Status haben, pochen sie ihrerseits auf das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften. Es ist unfassbar, dass die Ev. Kirche dem Missbrauch auch noch Vorschub leistet, indem sie sich weigert, die Grundrechte und die darauf basierenden Rechtsnormen für sich verbindlich anzuerkennen!

Sieht denn niemand, dass die Ev.



Kirche dabei ist, ihre Glaubwürdigkeit gänzlich zu verspielen? Da die kirchlichen Verwaltungen offenbar völlig überfordert sind, dürfen die Verantwortlichen in den obersten Leitungsgremien sich nicht mehr länger wegducken und grundgesetzwidrige Schriftsätze einfach durchwinken. Bedenken Sie bitte, dass Sie sich vor Gott und Menschen mitschuldig machen am Leid zahlreicher Opfer und am weiteren Niedergang der Ev. Kirche, wodurch auch unser Rechtsstaat Schaden nimmt. – Deshalb unsere dringende Bitte: Nehmen Sie, sehr geehrter Herr Dr. Beckstein, sich dieser Probleme persönlich an! Wir sind gerne bereit, Sie zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

INITIATIVE für ein gerechtes Kirchenrecht in der EKHn

gez. Gabriele von Altrock
gez. Dorothea Maier

III – Schreiben an Präses Rekowski der Initiative Für gerechtes Kirchenrecht in der EKHn (24. August 2013):

Ev. Kirche und andere Religionsgesellschaften sind an Grundrechte der Verfassung gebunden

Sehr geehrter Herr Präses Rekowski, wie aus dem beigefügten Schriftwechsel mit dem Präsidium der EKD-Synode ersichtlich ist, spielt die Ev. Kirche im Rheinland mit ihrer irrtümlichen Behauptung, die Kirche sei nicht an die Grundrechte unserer Verfassung gebunden, eine unrühmliche Vorreiterrolle.

Da das erwähnte Urteil der Verwaltungskammer der Rheinischen Kirche (VK 16/2006) und die damit im Zusammenhang stehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvR 717/08) von der EKD

als Musterbeispiele für die Rechtsprechung ihrer Gliedkirchen übernommen worden sind, verfahren zum Entsetzen vieler Kirchenmitglieder auch andere Landeskirchen in diesem Sinne. Das neue Pfarrdienstrecht zeugt an mehreren Stellen von diesem verfehlten Kurs und bedarf dringend der Korrektur. Immer öfter weisen auch Kirchengerichte in ihren Urteilen auf die in "breiten Teilen der Literatur geäußerten beachtlichen Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit" der betreffenden Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes hin. So z. B. das Kirchliche Verwaltungsgericht der Ev. Kirche im Rheinland (2 VG 20/2010 vom 23.01.2013). Da das Landeskirchenamt der Rheinischen Kirche unverständlicherweise dagegen Einspruch erhoben hat, ist das Verfahren seit Mai 2013 bei dem Kirchengerichtshof der EKD anhängig. Der Schaden einer derart verfassungsfeindlichen und unchristlichen Grundhaltung ist nicht nur für die Rheinische Kirche immens.

Es ist uns bewusst, dass die Weichen für diese Fehlentscheidungen vor Ihrer Zeit als Präses der Rheinischen Kirche gestellt worden sind. Dennoch bitten wir Sie dringend, die Notbremse zu ziehen, bevor es eines Tages zu spät ist.

Mit freundlichen Grüßen

INITIATIVE für ein gerechtes Kirchenrecht in der EKHn

gez. Gabriele von Altrock
gez. Dorothea Maier

Und die Grundlage von allem? Es ist das Zerrüttungsprinzip, das nun auch im Pfarrdienstgesetz der EKD die Abberufungsmöglichkeit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ohne Untersuchung, ohne Wahrheitsfindung, außerhalb aller Begründungen ermöglicht.

Unmittelbar nach einem Verfahren des kirchlichen Revisionsgerichtes in Leipzig, in dem die Abberufung eines rheinischen Pfarrers bestätigt wurde, erhielten wir eine

Stellungnahme von Prof. Gisela Kittel,

die wir hier zur Kenntnis geben:

Am Freitag (29.11.) hat das kirchliche Revisionsgericht in Leipzig unter dem Vorsitz des Leitenden Richters Gatz im Verfahren von Pfarrer Rolf Thumm das letztinstanzliche Urteil gefällt. Auch ich habe die Verhandlung miterlebt. Und es kam, wie es kommen musste. Die Argumente des Düsseldorfer Urteils wurden zerpfückt, der Abberufungsbeschluss der Rheinischen Kirchenleitung wieder in Kraft gesetzt.

Und die Grundlage von allem? Es ist das *Zerrüttungsprinzip*, das bereits in allen VELKD- und UEK-Pfarrdienstordnungen festgeschrieben war und das nun auch im Pfarrdienstgesetz der EKD die Abberufungsmöglichkeit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin ohne Untersuchung, ohne Wahrheitsfindung, außerhalb aller Begründungen ermöglicht. (Alle vorgebrachten Hinweise auf Verursacher und Gründe eines Konfliktes sind bekanntlich "unerheblich") Auch Richter Gatz zog den Vergleich mit der weltlichen Ehe heran, die ohne Schuldklärung geschieden wird, wenn eine Zerrüttung vorläge. Doch hat das eine mit dem anderen zu tun?

Die eigentliche Frage, die dringend einer Antwort bedarf, lautet: Kann man wirklich das Leben in der Gemeinde Jesu mit einer Ehe vergleichen? Darf in ihr, die der Leib Jesu Christi ist, so etwas wie ein "Zerrüttungsprinzip" greifen? Müssen nicht alle Anstrengungen darauf gerichtet sein, die Zerstrittenen auf der Grundlage des gemeinsa-

men Glaubens an den gekreuzigten Herrn wieder zusammenzuführen, wie es der Apostel Paulus etwa in Korinth vormachte (vgl. 1. Kor 1,10ff)? Doch in dieser Hinsicht erleben wir seitens unserer bürokratisierten Kirchenleitungen und oft auch selbstherrlich agierenden Superintendenten so gut wie gar nichts. Es ist ja auch sehr viel einfacher, mit dem Schwert eines Paragraphen, der die Verantwortlichen jeder Mühe heilender Gespräche und unparteiischer Nachforschungen enthebt, gewaltsam dazwischen zu schlagen. Wer Opfer von Mobbinghandlungen geworden ist, wird bestraft, Täterinnen und Täter werden belohnt.

Daher möchte ich alle Pfarrvereine bitten, mit ihrem theologischen Nachdenken, ihren Protesten, ihren Eingaben und öffentlichen Verlautbarungen bei diesem Punkt anzusetzen. Das aus dem weltlichen Eherecht übernommene Zerrüttungsprinzip gehört nicht in die Kirche! Es widerspricht der biblischen Rede von der Gemeinde als dem Leib Jesu Christi sowie der ganzen reformatorischen Theologie. Und es zerstört nicht nur Pfarrerbiographien, sondern eben auch Gemeinden, die angeblich auf diesem Weg zu Einheit und Frieden gebracht werden.

Frau Kirchenjuristin Döring sprach am Ende der Verhandlung mit Befriedigung davon, dass seit dem Abgang von Pfarrer Thumm in Eitorf wieder Ruhe und Frieden eingekehrt seien. Doch zu welchem Preis? Hat sie die Gemeindeglieder gezählt, die – weil sie das Unrecht gegenüber ihrem Pfarrer miterlebten – die Kirche verließen, sich haben umpfarren lassen oder in die innere Emigration ausgewandert sind? Kann man sich damit zufrieden geben, dass

Es ist ja auch sehr viel einfacher, mit dem Schwert eines Paragraphen, der die Verantwortlichen jeder Mühe heilender Gespräche und unparteiischer Nachforschungen enthebt, gewaltsam dazwischen zu schlagen. Wer Opfer von Mobbinghandlungen geworden ist, wird bestraft, Täterinnen und Täter werden belohnt.



diejenigen, die ihren Pfarrer mit allen Mitteln (bis hin zu telephonischen Morddrohungen gegenüber Frau Thumm) loswerden wollten, "gesiegt" haben und nun gemütlich und unter sich "in Ruhe und Frieden" leben? Sollte nicht auch eine Kirchenleitung einmal selbstkritisch reflektieren, wie weit sie selbst durch ihre Parteinahmen und gewaltsamen Eingriffe die Konflikte und Spaltungen, die sie lösen will, gerade vertieft oder sogar hervorruft?

Zum Schluss noch ein Hinweis auf ein Interview des inzwischen 87-jährigen Jürgen Moltmann, das im Gemeindebund in Berlin die Runde macht: "Sie sind doch nicht die Sklaven der Oberkirchenräte". Es könnte für bedrängte Pfarrer und gebeutelte Gemeinden an der Zeit sein, ernsthaft über den Auszug aus der verfassten Kirche nachzudenken. Es gibt Alternativen, wenn man sie nur will.

*Professorin i.R. Dr. Gisela Kittel
Am Weinberg 8 32756 Detmold*

Mit dem folgenden Bericht von Rainer Jung (Hans-Boeckler-Stiftung) dokumentieren wir eine Stellungnahme aus gewerkschaftlicher Sicht zur Eigenart des kirchlichen Arbeitsrechts:

Arbeitsrechtlicher Sonderweg der Kirchen ethisch und theologisch nicht mehr zu rechtfertigen

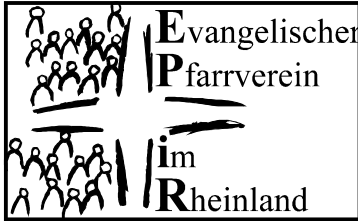
Beim Arbeitsrecht gehen die Kirchen einen Sonderweg: Beschäftigte dürfen nicht streiken und müssen sich zum Teil weitgehende Vorschriften für ihr Privatleben gefallen lassen. Die Argumente

dafür sind wenig stichhaltig. Zu diesem Ergebnis kommt Prof. Dr. Hartmut Kreß, Professor für Sozialethik an der Universität Bonn.

"Gott kann man nicht bestreiken" – so brachte die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe 2010 ihre Haltung zum Streikrecht für kirchliche Beschäftigte auf den Punkt. Hartmut Kreß hat das Für und Wider dieser Haltung erörtert. Der Professor an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn hat sich in einem Gutachten für die Hans-Böckler-Stiftung mit den Besonderheiten des kirchlichen Arbeitsrechts auseinandergesetzt. Er stellt fest, "dass die Kirchen für ihren Binnenbereich und daher auch für ihr Arbeitsrecht bis heute die Grund- und Menschenrechte nicht anerkennen". Seiner Analyse zufolge ist diese Position weder sozial- und rechtsethisch noch theologisch zu rechtfertigen.

Wenn es um arbeitsrechtliche Fragen geht, berufen sich die Kirchen auf ihr Selbstverwaltungsrecht und die Glaubensfreiheit, schreibt der Wissenschaftler. Infolgedessen habe sich eine Art Nebenrechtsordnung entwickelt – mit Konsequenzen für zahlreiche Beschäftigte. Zusammengenommen sind die Kirchen der zweitgrößte Arbeitgeber nach dem Staat. Ihrem Leitbild zufolge sollen kirchliche Arbeitgeber und Beschäftigte partnerschaftlich zusammenwirken und Entscheidungen im Konsens treffen. Für die Tariffindung etwa ist eine paritätisch besetzte Kommission

Dieses Ideal der Liebe und Versöhnung einseitig gegen das Streikrecht zu wenden, sei unstimmig - zumal die Arbeitnehmer bei Interessenkonflikten in der Regel in der schwächeren Position seien.



zuständig. Streiks würden diesem Konzept nach kirchlicher Lesart zuwiderlaufen: Durch sie drohe "Kampf und Konfrontation".

Der Autor hält diese Ansicht für wenig überzeugend. Denn als Arbeitgeber verzichte die Kirche keinesfalls auf Druckmittel wie Disziplinarmaßnahmen oder Entlassungen, die wenig mit dem christlichen Ideal der Liebe und Versöhnung zu tun hätten. Dieses Ideal einseitig gegen das Streikrecht zu wenden, sei unstimmig – zumal die Arbeitnehmer bei Interessenkonflikten in der Regel in der schwächeren Position seien. Auch dass Arbeitsniederlegungen gegen das Gebot der Nächstenliebe verstoßen, weil sie die karitative oder diakonische Tätigkeit unterbrechen, bezweifelt der Theologe. Denn zum einen richteten sich Streiks gegen Missstände bei den Arbeitsbedingungen, die der Motivation und damit der praktizierten Nächstenliebe der Beschäftigten schaden. Sie könnten also auch den Adressaten sozialer Einrichtungen nutzen. Zum anderen hätten bestreikte Einrichtungen beispielsweise die Möglichkeit, Versorgungslücken durch Not- und Vertretungsdienste zu vermeiden.

Kreß sieht das kirchliche Streikverbot auch deshalb kritisch, weil es pauschal für sämtliche Mitarbeiter gilt – obwohl sie zum Teil gar nicht Kirchenmitglieder sind und dieselbe Arbeit verrichten wie Beschäftigte in nichtkirchlichen Einrichtungen. Faktisch seien medizinische, pflege-

rische oder erzieherische Tätigkeiten in kirchlichen Einrichtungen "weltliche" Aufgaben, so der Experte. Und dass weltliche Anbieter bestreikt werden dürfen, bejahen sowohl die katholische Soziallehre als auch evangelische Quellen.

Eine angemessene Differenzierung zwischen "weltlichen" und "verkündigungsnahen" Tätigkeiten hält der Sozialethiker nicht nur mit Blick auf das Streikrecht für nötig. Auch bei der Einstellung und Beschäftigung von Mitarbeitern vermisst er zum Teil "sachlich begründete Kriterien". Zwar sei ohne weiteres nachvollziehbar, dass evangelische Geistliche evangelisch sein müssen. Warum die "richtige" Konfession Voraussetzung für eine ärztliche Karriere oder die Wahl in eine Mitarbeitervertretung sein soll, leuchte dagegen nicht ein. Auch dass sich Beschäftigte der katholischen Kirche ungeachtet ihrer beruflichen Position auf die katholische Sittenlehre verpflichten müssen, erscheint Kreß unangemessen: Wenn Arbeitnehmer wegen einer Ehescheidung oder offener Homosexualität arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Entlassung fürchten müssen, stehe das im Widerspruch zum persönlichen Grundrecht auf Selbstbestimmung.

Die Linie der Kirche laufe darauf hinaus, ihrem eigenen Selbstbestimmungsrecht den Vorrang vor individuellen Rechten der Beschäftigten einzuräumen, konstatiert der Gut-

Zwar sei ohne weiteres nachvollziehbar, dass evangelische Geistliche evangelisch sein müssen. Warum die "richtige" Konfession Voraussetzung für eine ärztliche Karriere oder die Wahl in eine Mitarbeitervertretung sein soll, leuchte dagegen nicht ein.



achter. Ideelle Grundlage des modernen Verfassungsstaats sei dagegen der Schutz der persönlichen Grundrechte, von denen sich die korporative Religionsfreiheit der Kirchen lediglich ableite. Das gelte es bei Interessenkonflikten zwischen kirchlichen Arbeitgebern und ihren Arbeitnehmern oder Gewerkschaften zu berücksichtigen. Dass die Kirchen sich regelmäßig für die Wahrung der Menschenrechte aussprechen, sie dem eigenen Personal aber zum Teil vorenthalten, warnt Kreß, könnte zu Glaubwürdigkeitsproblemen führen.

⇒ Quelle: Hartmut Kreß: Die Sonderstellung der Kirchen im Arbeitsrecht — sozialetisch vertretbar? Ein deutscher Sonderweg im Konflikt mit Grundrechten, Gutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung

*Rainer Jung Abt. Öffentlichkeitsarbeit
Hans-Böckler-Stiftung*

Thema Organspende

Zum Leserbrief von Pfr. Peter Becker (Info-Brief 21-2012)

Da auch ich das bioethische Forum an der Evangelischen Akademie in Bad Godesberg 2011 besucht habe, halte ich einige Anmerkungen zum Leserbrief des Kollegen Peter Becker für notwendig.

Es ist verständlich und nachvollziehbar, dass jemand, der aufgrund einer Nierenspende neue Lebensqualität erhalten hat, die Organtransplantation mit Leidenschaft verteidigt. Die Beschreibung der

Veranstaltung sollte aber auch durch eine andere Sicht ergänzt werden. Audiatur altera pars.

Der Vertreter der DSO hatte die volle Zeit, seine Power-Point-Präsentation als Werbung für die Transplantationsmedizin und das „transparente Vergabeverfahren“ bezüglich der Organe zu referieren.

Prof. Eibach stellte dankenswerter Weise auch problematische Aspekte der TM dar, brach aber letztlich ebenfalls eine Lanze für diese Medizin.

Als ein Kollege (wie ich vermute Pfr. Becker) voller Engagement seine Krankengeschichte und die positiven Erfahrungen mit der gespendeten Niere schildern wollte, hatten die Teilnehmer, die der Organtransplantation kritisch gegenüber stehen, nicht mehr viel Geduld nur noch zuzuhören, sondern meldeten sich nun vehement zu Wort. Sie als „Störer und unsachliche Kritiker“ zu bezeichnen, ist eine unglaubliche Diffamierung. Meines Erachtens hat Dr. Vogelsang das Forum schließlich deswegen beendet, weil die Zeit fortgeschritten war. Wenn Pfr. Becker frustriert war, weil er sein Statement nicht ausgiebig abgeben konnte, so waren es die Kritiker der TM ebenfalls. Einer von ihnen hielt angesichts des einseitig besetzten Podiums die ganze Veranstaltung für eine reine Werbeaktion zugunsten der DSO.

Man kann die Veranstaltung je nach persönlicher Betroffenheit eben un-

Es ist verständlich und nachvollziehbar, dass jemand, der aufgrund einer Nierenspende neue Lebensqualität erhalten hat, die Organtransplantation mit Leidenschaft verteidigt. Die Beschreibung der Veranstaltung sollte aber auch durch eine andere Sicht ergänzt werden. Audiatur altera pars.



terschiedlich beschreiben. Besonders beunruhigt mich allerdings die Formulierung, mit der Kollege Becker Angehörige von Kindern herabsetzt, die ihr verunfalltes Kind zur Organspende freigegeben haben und seither unter dieser Entscheidung leiden, besonders nachdem sie sich mit dieser Art der Medizin auseinandergesetzt haben. Statt Verständnis auch für ihre Situation nur Animosität! Wer darf sich eigentlich zum Richter aufspielen und das eigene Leiden höher werten als das andere?

Pfr. Becker weist auf die Selbsthilfegruppen von Angehörigen hin, die einen „tiefen Sinn und große Erfüllung“ in der Freigabe ihres Familienmitgliedes zur Organspende gefunden haben. Da erhebt sich die Frage, warum sie dann überhaupt eine Selbsthilfegruppe brauchen! Es ist bekannt, dass die Ärzte von der DSO geschult werden mit der Methodik der sogenannten NLP (Neuro-Linguistisches Programmieren). Diese ist eine manipulative Kommunikationsstrategie zur Effizienzsteigerung in Verkaufsgesprächen und daher im Kontext der Angehörigenbetreuung als ethisch bedenklich einzustufen, denn wie kann man dazu gebracht werden etwas zu spenden, was einem gar nicht gehört?

Die Aussage „Komplikationen von Lebensspendern sind mir bis heute nicht bekannt“ kann nur jemand machen, der die Augen bewusst verschließt vor den Erfahrungsberichten und Diskussionen im Internet,

z.B. der Interessengemeinschaft Nierenlebenspende e.V. unter www.nierenlebenspende.com

Der Wunsch des Kollegen Becker angesichts all der Skandale um die Transplantationsmedizin nach einer eindeutigeren Definition des Hirntodes wird nicht das Ergebnis bringen, dass man den Organspender als tot bezeichnen kann. Er ist ein Sterbender, dessen Tod durch die Explantation letztendlich herbeigeführt wird. Organspendeausweise mit der Formulierung „nach meinem Tod“ sind eine Irreführung und daher ethisch verwerflich. Eine exaktere Diagnostik des Hirntodes und Schulung der damit befassten Ärzte kann höchstens vermeiden, dass aufgrund von Fehldiagnosen Patienten, die zu retten gewesen wären, zu Tode gebracht werden.

Fazit: Kollege Becker mag aufgrund seiner Erfahrungen für die Organspende eintreten. Aber die Frage bleibt, warum ausgerechnet bei dieser Thematik so manipulativ argumentiert wird.

Als instruktives Buch zur gesamten Problematik der Organtransplantation empfehle ich „Organspende – Die verschwiegene Wahrheit“ von Richard Fuchs, Emu-Verlag 2012.

*Erdmute Wittmann, Pfarrerin i.R.
Remagen*

Wichtiger als die Frage, ob die Kirche arm oder reich sein sollte, scheint mir die Frage zu sein, in wessen Dienst und für welche Zwecke sie ihren Reichtum, wie groß der auch sein mag, einsetzt.



Wie reich darf oder wie arm soll die Kirche sein?

Der ungewöhnliche Stil, mit dem Papst Franziskus sein Amt wahrnimmt, aber auch die Limburger Bischofs-Affäre haben in der Öffentlichkeit eine breite Diskussion darüber ausgelöst, wie reich die Kirche eigentlich sein darf oder wie arm sie sein muss. Auch in unsere Kirche werden solche Fragen immer wieder gestellt und erörtert. Wir wollten wissen: Wie denken eigentlich rheinische evangelische Christinnen und Christen, die in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden, über dieses Thema? Einige haben wir gefragt und sie haben uns geantwortet. Wir bedanken uns bei ihnen für die Teilnahme an dieser kleinen Umfrage. Hier sind (in alphabetischer Reihenfolge) ihre Antworten:

Thomas Geisel

Presbyter und OB-Kandidat der SPD in Düsseldorf

Ich bin nicht sicher, ob die Frage richtig gestellt ist. Wichtiger als die Frage, ob die Kirche arm oder reich sein sollte, scheint mir die Frage zu sein, in wessen Dienst und für welche Zwecke sie ihren Reichtum, wie groß der auch sein mag, einsetzt. Setzt sie ihn für karitative Zwecke ein, nutzt sie ihren Reichtum, um Partei zu nehmen für die Armen, Unterprivilegierten und Marginalisierten, oder nutzt sie ihn für eigene Zwecke oder womöglich für die eigene Verherrlichung? Erfahrungsgemäß korrelieren in unserer Welt Einfluss und Reichtum relativ stark. Insofern wird eine vergleichsweise reiche Kirche voraussichtlich mehr bewirken können als eine arme. Aber wie gesagt, es kommt darauf an, wofür und für wen sie ihren Einfluss ausübt.

Kerstin Griese

Mitglied der EKD-Synode und MdB (SPD)

Wie reich oder wie arm die Kirche sein soll – das lässt sich nicht abstrakt beantworten. Es kommt vielmehr darauf an, was die Kirche mit ihrem Geld macht. Wenn die Kirche ihre finanziellen Mittel dafür verwendet, um „Kirche für andere“ zu sein, wenn sie ihr Geld für soziale und anwaltschaftliche Aufgaben einsetzt, dann kann ich es nur begrüßen, wenn ihr dafür ausreichend Geld zur Verfügung steht. Ich finde es richtig und wichtig, dass die Kirchen gesellschaftliche Aufgaben wahrnehmen, sei es in Kindertagesstätten oder in Krankenhäusern

und Pflegeheimen, die von den kirchlichen Werken getragen werden. Für die Erfüllung dieser Aufgaben erhalten die Kirchen Geld vom Staat. Dass die Kirche mit den ihr anvertrauten Geldern transparent und verantwortungsvoll umgehen muss, versteht sich von selbst.

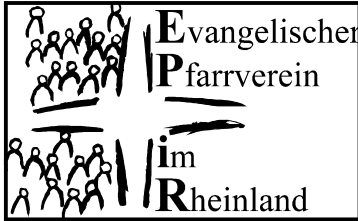
Wichtig ist aber nicht nur, wofür die Kirche ihr Geld ausgibt, sondern auch, wie sie es anlegt. Dass kirchliches Geld für andere zum Fluch wird, weil damit auf Nahrungsmittel spekuliert wird oder weil es in der Rüstungsindustrie eingesetzt wird, muss unbedingt ausgeschlossen werden. Vielmehr sollte es so angelegt werden, dass es eine segensreiche Wirkung entfalten kann. Wie die finanzielle Situation der Kirche in der Zukunft aussieht, ist ungewiss. Bei allen Diskussionen und Szenarien finde ich es wichtig, dass Strukturen der Arbeit erhalten bleiben, auch um ehrenamtliches Engagement zu fördern, das Arbeitsplätze nicht ersetzen, aber ergänzen kann. Denn die Kirche ist unendlich reich: an Menschen, die sich in ihr engagieren.

Roger Mielke

Oberkirchenrat der EKD und rheinischer Pfarrer

Ist die Kirche reich? Reich ist jemand, der über erheblich mehr Mittel verfügt, als er braucht, um seine Verpflichtungen zu erfüllen. In diesem Sinne ist die Kirche hier und heute nicht reich. Sie hat keine Schätze gehortet. Sie hat die Mittel, um ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Es werden Menschen beschäftigt, bezahlt und versorgt, Gebäude erhalten, Dienste eingerichtet. All dies soll der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus dienen. Bedeutsam ist, dass dies unter den Bedingungen einer fortschrittlichen Industriegesellschaft geschieht. Die Kirche hat Anteil am Reichtum – und an der Armut – genau dieses Landes, in dem wir leben und arbeiten. Im Vergleich zu anderen Ländern und anderen Zeiten sind wir – natürlich – sehr reich. Diesem kritischen Vergleich müssen wir uns immer wieder stellen: Was ist wirklich „Verpflichtung“ im oben angesprochenen Sinn, und was ist „Luxus“, in dem wir uns eingerichtet haben? Diese Frage berührt uns besonders, wenn unsere eigenen Gemeinden (hoffentlich!) Orte sind, an denen die „Armen“ ihren Platz haben: Wie begegne ich dem Flüchtling oder der Frau in Altersarmut? „Gutes zu tun und mit anderen

Wichtig ist aber nicht nur, wofür die Kirche ihr Geld ausgibt, sondern auch, wie sie es anlegt. Dass kirchliches Geld für andere zum Fluch wird, weil damit auf Nahrungsmittel spekuliert wird oder weil es in der Rüstungsindustrie eingesetzt wird, muss unbedingt ausgeschlossen werden.



zu teilen vergisst nicht, denn solche Opfer gefallen Gott.“ – so lautet die biblische Mahnung in Hebräer 13,16. Über die individuelle Bereitschaft zu helfen hinaus, ist damit doch auch die Frage gestellt, ob und wie wir als Kirche Teil einer Gesellschaft sind, deren Reichtum auf der Armut der anderen beruht.

Thorsten Nolting

Vorsitzender der Diakonie in Düsseldorf

Kirche in Christus ist den Armen verpflichtet. Deshalb sollte sie alle – auch finanzielle – Möglichkeiten klug nutzen, etwas für die Menschen am Rande der Gesellschaft zu tun. Kirche in Christus bleibt der Schönheit der Schöpfung und dem Lob Gottes verpflichtet und sollte dafür angemessene Ausdrucksformen finden.

Christoph Pistorius

Oberkirchenrat der EKIR

Der Reichtum der Kirche ist die Gegenwart des dreieinigen Gottes in Wort und Sakrament, sowie die Menschen, die davon Zeugnis ablegen. Ansonsten muss Kirche so arm sein, dass ihr Zeugnis glaubhaft ist und so reich, dass sie ihrem Auftrag nachkommen kann.

Claudia Posche

Pfarrerin am Altenberger Dom

Bevor ich vor etlichen Jahren nach Altenberg in eine relativ wohlhabende Gemeinde kam, war ich Pastorin in einer sog. „Brennpunktgemeinde“ im Düsseldorfer Süden. Ich arbeitete dort eng mit dem Schuldnerberater der Gemeinde zusammen. Wir waren beide sehr froh darüber, dass unsere Kirche bereit war, nicht nur in pastorale sondern auch in soziale Arbeit zu investieren. Denn Kirche, die, nach D. Bonhoeffer, Kirche immer nur für andere sein kann, hat das Geld, das sie hat, nur um damit in Wort und Tat bei den Menschen zu sein. Kirchliches Vermögen ist anvertrautes Geld. Wir haben es treuhänderisch im besten Sinne des Wortes zu verwalten. Und das machen wir ja eigentlich, von der bbz-Katastrophe mal abgesehen, im Rahmen der Subsidiarität ganz gut: Rund 60 Millionen Euro aus Kirchensteuermitteln

investiert die EKIR z.B. jährlich in ihre Kindertagesstätten, z.Zt. noch 11,5 Mio. Euro in ihre 10 landeskirchlichen Schulen. Pflegedienste, Beratungsangebote etc. werden finanziert, viele Menschen sind in Kirche und Diakonie tätig, zum größten Teil zu branchenüblichen Gehältern. Auch wenn viele Einrichtungen staatlich mitfinanziert werden, fließt ein großer Teil der Kirchensteuermittel in soziale Aufgaben unserer Gesellschaft und entlastet auch die öffentlichen Kassen. So gesehen ist es gut, dass unsere Kirche so reich ist, denn mit diesem vielen Geld kann viel bewirkt werden. Wir müssen allerdings heute mehr denn je Auskunft darüber geben, was die Kirche mit ihrem Geld anfängt. Daran hängt unsere Glaubwürdigkeit. Den Vertrauensvorschuss, den uns die Menschen geben, in dem sie die Solidarität der Kirchensteuerzahler nicht aufkündigen, dürfen wir nicht verspielen.

Aus der Zusammenarbeit mit dem Schuldnerberater entstand auch ein Gottesdienst zum Thema Geld mit dem Titel: Unbezahlbare Augenblicke. Auch darum geht es, wenn wir über Reichtum und Armut in der Kirche nachdenken: Unbezahlbare Augenblicke. Manchmal habe ich den Eindruck, dass wir vor lauter Sparen, Kürzen und Verwalten, vor unzähligen Reformversuchen die unbezahlbaren Augenblicke, den offenen Himmel, von dem wir doch erzählen wollen, völlig aus dem Blick verloren haben. Eine Dunstglocke liegt über dem Rheinland. Dabei gibt es viele drängende Fragen: Welche Kirche träumen wir? Welche Kirche hinterlassen wir den nachfolgenden Generationen? Was ist für unser Kirchesein unverzichtbar? Geld gibt darauf nur begrenzte Antworten.

Würden wir mehr träumen, wenn wir arm wären? Würden wir uns eher trauen aus Träumen Taten werden zu lassen? Vielleicht. – Vielleicht ist es gut, dass wir ärmer werden, damit wir lernen das Notwendige vom Überflüssigen zu unterscheiden.

Thomas Rachel

Parlamentarischer Staatssekretär und Vorsitzender des Ev. Arbeitskreises der CDU

Die „Option für die Armen“ ist in Kirche und Theologie mittlerweile zu einem feststehenden Begriff geworden. Manchmal wird dabei jedoch übersehen, dass das Problem der Armut (heutzutage genauso wie schon in biblischen Zeiten) äußerst

Darum ist eine finanziell starke Kirche mit großer gesellschaftlicher Wirk- und Gestaltungskraft durchaus zu begrüßen. Aber es muss dann eben auch eine treuhänderische, solidarische und verantwortliche Kirche sein.



vielschichtiger Natur ist, und dass eine bloß einseitig-ökonomische Sichtweise, so wichtig sie auch ist, allein nicht hinreicht. Wir können gerade in unserer Gesellschaft die vielfältigen Hilfebedürftigkeiten von Menschen, die unter die Räder zu geraten drohen und in schwerer Not sind, nicht allein nur am Geldbeutel, Konsumstatus oder Einkommen fest machen.

Armut in unserem Land hat viele Gesichter, die allesamt durch fehlende Teilhabe verursacht werden, beispielsweise auch in Form von Bildungs-, Hinwendungs- oder Beziehungsarmut. Erst durch diese erweiterte und differenziertere Perspektive auf die Herausforderungen der Armut können wir schließlich die oft verheerende Macht des Geldes und die Fixiertheit auf rein materielle Werte relativieren, die gerade bei uns leider so weit verbreitet sind und nicht selten auch ein enormes geistig-geistliches Vakuum hinterlassen.

Jesus Christus spricht: „Macht Euch Freunde mit dem ungerechten Mammon“ (Lukas 16,9). Damit ist zugleich gesagt, dass Geld, Reichtum und Besitz nicht schon an und für sich verwerflicher Natur sind, sondern erst ihr egoistischer, unsolidarischer und verantwortungsloser Umgang. Darum ist eine finanziell starke Kirche mit großer gesellschaftlicher Wirk- und Gestaltungskraft durchaus zu begrüßen. Aber es muss dann eben auch eine treuhänderische, solidarische und verantwortliche Kirche sein, die durch ihre größeren Hilfemöglichkeiten der Armut in all ihren Formen und Facetten den Kampf ansagt. Eine „Kirche für andere“ ist darum immer reich, aber eine materiell saturierte Kirche, die letztlich nur sich selbst verwaltet, versorgt oder bestätigt, ist armselig und kann niemals Kirche Jesu Christi sein.

Jürgen Widera

Pfarrer in Duisburg und Ombudsmann für die Opfer des Loveparade-Unglücks

Auftrag der Kirche ist es, ihr Geld nutzbringend einzusetzen. Dies lehrt nicht zuletzt das Gleichnis von den Talenten (Mt. 25,14ff. par)

Wenn Kirche ihr Geld ausgibt für den Dienst an den Menschen und dem Wohl der Gesellschaft, kann sie nicht genug reich sein.

Verwendet sie ihr Geld vorrangig zur bürokratischen Selbsterhaltung, zielt auf marktkonforme Angebote oder fährt gewinnori-

enterte Geschäftsmodelle mit prekärer Beschäftigung, kann sie nicht genug arm sein.

Johann Weusmann

Vizepräsident der EKIR

Es ist wie im Gleichnis von den anvertrauten Talenten. Entscheidend kommt es darauf an, wie die Kirche mit ihren Ressourcen umgeht. Sie muss sie so einsetzen, dass sie ihren Auftrag wirksam erfüllen kann. Je mehr Finanzkraft eine Kirche hat, desto komplexer ist die Verantwortung, die sie in diesem Zusammenhang trifft. So haben wir als vergleichsweise reiche Kirche mit vielen Beschäftigten und Gebäuden auch viel Vorsorge zu treffen, damit wir unserer Verantwortung gerecht werden. Nachhaltigkeit ist dabei ein wichtiges Kriterium. Aber unser wirtschaftliches Handeln darf sich nicht in Bewahrung erschöpfen. Vielmehr müssen wir unsere Aufgabenwahrnehmung immer wieder überdenken und neu justieren. Nur so können wir unserem kirchlichen Auftrag in der aktuellen Situation gerecht werden.

Eine wirtschaftlich reiche Kirche kann viel Gutes bewirken. Das gilt aber auch für eine arme Kirche. In der Ökumene erleben wir Partnerkirchen, die trotz wirtschaftlicher Armut sehr lebendige Kirchen sind. Auch sie sind reich beschenkt mit Menschen, die unterschiedlichste Gaben und Talente einbringen. Deshalb wäre es sehr verkürzt, wenn wir die Frage von Armut und Reichtum im kirchlichen Kontext auf die Frage der Wirtschaftskraft reduzieren. Jede Kirche sollte unabhängig von ihrer Finanzkraft den ganzen Reichtum erkennen, auf den sie zurückgreifen kann. Dieser Blick auf das Wesentliche, befreit uns von der Frage, ob wir zu reich oder zu arm sind.

IMPRESSUM

INFO-Brief – Mitteilungen des Ev. Pfarrvereins im Rheinland e. V.

www.epir.de

Herausgeber: Ev. Pfarrverein im Rheinland e. V., Pfarrer Friedhelm Maurer (Vorsitzender), Panzweilerstraße 38, 55490 Gemünden.

Redaktionsteam: Axel Bluhm, Dr. Heike Knops, Stephan Sticherling

Layout: E.-W. Pollmann

Zuschriften bitte an: Stephan Sticherling, Uferweg 1, 51519 Odenthal-Altenberg

eMail: stephan.sticherling@ekir.de

Adressenverwaltung: Geschäftsstelle des Ev. Pfarrvereins im Rheinland, Pfr. i. R. Gerhard Rabius, Carl-Hellermann-Str. 29, 55590 Meisenheim

Druck: Gemeindebriefdruckerei, Martin-Luther-Weg 1, 29393 Groß Oesingen
Versand: Diakonie Werkstätten, Hans-Schumm-Str. 10, 55543 Bad Kreuznach

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers bzw. der Verfasserin wieder und stellen nicht zwangsläufig eine Position des Pfarrvereins dar.